

## **Anpassung von § 51 der Kantonsverfassung**

### **Totalrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft**

#### **Zusammenfassung**

Im Spätsommer 2007 hat der Grosse Rat den Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» mit den Zielen und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik verabschiedet. In enger Anlehnung an die Agrarpolitik des Bundes soll in Zukunft eine verstärkte wirtschaftliche Eigenständigkeit der aargauischen Landwirtschaft angestrebt werden. Um im internationalen Umfeld bestehen zu können, muss die Landwirtschaft analog zur gesamten Nahrungsmittelkette ihre Konkurrenzfähigkeit stärken. Von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung bleiben aber auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft, die im Auftrag der Gesellschaft zu erbringen und deshalb auch gezielt von der öffentlichen Hand abzugelten sind.

Das geltende Landwirtschaftsgesetz von 1980 sowie in der Folge auch dessen Ausführungsbestimmungen sollen nunmehr den im Planungsbericht aufgezeigten veränderten wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Ziel ist es, mit einer neuen Gesetzgebung einen wichtigen Beitrag zu einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden Aargauer Landwirtschaft, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und damit zur kantonalen Wohlfahrtssteigerung zu leisten. Auch wenn verschiedene bewährte Normen des alten Gesetzes nach wie vor ihre Gültigkeit haben, ist aus gesetzestechnischen und redaktionellen Gründen eine Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes notwendig. Einer Überprüfung und Anpassung bedarf zudem der Verfassungsartikel zur Land- und Forstwirtschaft.

Materiell im Zentrum der Revision stehen die Bereiche Bildung und Beratung, Starthilfe für das Regionalmarketing, Schutz der natürlichen Ressourcen sowie insbesondere die Strukturverbesserungen, bei deren Lancierung der Kanton eine aktivere Rolle übernehmen soll. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen sollen aber auch schlankere Verfahrensabläufe erreicht, die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden genau umschrieben sowie eindeutige Zuständigkeiten gesetzlich verankert werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1	Vorgeschichte	4
1.2	Ist-Zustand	4
1.3	Perspektiven	5
1.4	Strategische Vorgaben	6
1.5	Rechtslage	6
<b>2.</b>	<b>Handlungsbedarf</b>	<b>7</b>
2.1	Sachverhalt	7
2.2	Mängel der geltenden Lösung	7
<b>3.</b>	<b>Umsetzung</b>	<b>7</b>
3.1	Vorteile der Neuregelung gegenüber Alternativen	7
3.2	Zentrale Punkte	8
3.3	Präzisierung in Verordnungen	8
3.4	Allgemeine Feststellungen zum Vollzug	8
3.5	Bezug zu anderen Aufgaben	9
3.6	Vergleich mit anderen Kantonen	9
3.7	Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen	11
<b>4.</b>	<b>Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Erläuterungen zu § 51 der Kantonsverfassung</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Normen des neuen Landwirtschafts- gesetzes</b>	<b>12</b>
6.1	Allgemeines	12
6.2	Bildung und Beratung	12
6.3	Strukturverbesserungen	14
6.4	Produktion, Absatz und Innovation	19
6.5	Natürliche Ressourcen	22
6.6	Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht	25
6.7	Soziale Begleitmassnahmen	26
6.8	Vollzug und Organisation	26
6.9	Rechtsschutz	30
6.10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
<b>7.</b>	<b>Wegfall bisheriger Bestimmungen</b>	<b>33</b>

<b>8.</b>	<b>Nicht ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommene Bestimmungen</b>	<b>35</b>
<b>9.</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>36</b>
9.1	Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	36
9.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft	36
9.3	Auswirkungen auf die Umwelt	37
9.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	37
9.5	Aufwirkungen auf die Gemeinden	37
9.6	Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	38
<b>10.</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>38</b>
<b>11.</b>	<b>Beilagen</b>	<b>38</b>

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Vorgeschichte

Im Auftrag des Regierungsrats und gestützt auf drei parlamentarische Vorstösse hat das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Landwirtschaft (AL), den **Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU»** erarbeitet. Gemäss § 12 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Abgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 (SAR 612.100) hat der Planungsbericht eine Leitfunktion und dient als politische Grundlage für die Unterstützung und Förderung der aargauischen Landwirtschaft in den kommenden Jahren. Der Grosse Rat hat den Bericht nach vorgängiger Diskussion in der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) am 21. August 2007 beraten sowie die darin festgelegten Ziele und Strategien für die zukünftige Agrarpolitik genehmigt.

Zur Konkretisierung der im Planungsbericht dargelegten Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten hat das DFR AL in der Folge das **Normkonzept für eine kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung** erarbeitet. Durch die genaue Umschreibung insbesondere jener Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten, die im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung eine Neuausrichtung enthalten, wurden die Grundlagen für die Neufassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung geschaffen. Der Regierungsrat hat das Normkonzept am 2. Juli 2008 genehmigt mit dem Vorbehalt, dass die Umsetzung zwingend ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu erfolgen hat.

### 1.2 Ist-Zustand

Der Ist-Zustand der aargauischen Landwirtschaft wird im 2. Kapitel des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» beschrieben. Im Weiteren finden sich auf der Website der Abteilung Landwirtschaft ([www.ag.ch/landwirtschaft/de/pub/grundlagen/statistiken.php](http://www.ag.ch/landwirtschaft/de/pub/grundlagen/statistiken.php)) ausgewählte Daten zu landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsgrössen, zur Bodennutzung und Nutztierbeständen, zur Entwicklung der Ökologie in der Landwirtschaft sowie zu Direktzahlungen und Beiträgen.

Ein wesentliches Merkmal der aargauischen Landwirtschaft ist ihre Vielseitigkeit. Es werden Acker- und Futterbau, Viehhaltung, Obst- und Weinbau sowie zahlreiche Nischenproduktionen betrieben. Damit wurde im Jahr 2007 ein **Markterlös** von rund 627 Mio. Franken erzielt. Dieser Erlös resultierte aus der pflanzlichen und der tierischen Produktion sowie aus marktgängigen Dienstleistungen wie Freizeitangebote, soziale Betreuungsleistungen oder Pferdepensionen. Darin nicht erfasst sind die nur schwer monetarisierbaren gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bereich der Landschaftspflege, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversität sowie der dezentralen Besiedlung.

Nach Abzug aller Vorleistungen (Futtermittel, Saatgut, Maschinen, Betriebsstoffe u.a.) verblieb 2007 in der Landwirtschaft eine **Wertschöpfung** von gut 240 Mio. Franken. Werden auch die übrigen Aufwendungen (Pachtzinsen, Arbeitnehmerentgelte u.a.) abgezogen sowie die Direktzahlungen und Beiträge hinzugezählt, ergibt sich für das Jahr 2007 ein **Netto-Unternehmergewinn** von 147 Mio. Franken. Bei den noch gut 3000 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Aargau resultierte daraus ein durchschnittliches Unternehmereinkommen von knapp 50'000 Franken. Dahinter verbergen sich indessen grosse Einkommensunterschiede.

### 1.3 Perspektiven

In den kommenden Jahren muss von einer weiteren Öffnung der landwirtschaftlichen Binnenmärkte namentlich gegenüber der EU ausgegangen werden. Dadurch wird der **Preisdruck** auf die schweizerischen Produzenten sowie auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen weiter zunehmen. Zurzeit liegen die Verkaufspreise für Obst und Gemüse in der EU auf Erzeuger- und Grosshandelsstufe im Mittel zwischen 30 bis 50% tiefer als in der Schweiz. Diese Produkte sind in der Schweiz nach wie vor wirksam durch Zölle und Importkontingente geschützt. Bei einem Agrar Freihandelsabkommen mit der EU und/oder auf Druck der WTO müssten im Agrar- und Lebensmittelsektor die Zölle aber weitgehend abgeschafft und die bestehenden Mengenbeschränkungen aufgehoben werden. Bei Obst und Gemüse müssten in der Folge zahlreiche Betriebe ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder zumindest aus der Produktion aussteigen; der Schweizerische Obstverband spricht von 35-50% aller inländischen Betriebe.

Bei **homogenen Produkten** wie Getreide, Zucker und auch anderen Rohstoffen für die Verarbeitung – die weitgehend den Charakter von "Commodities" haben – muss die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber ausländischen Produzenten erhebliche Kostennachteile in Kauf nehmen (z.B. Arbeitskosten). Die Unterschiede in der Qualität dieser Produkte sind verhältnismässig gering, sodass der Preis bei der Kaufentscheidung in aller Regel die wichtigste Rolle spielt. Es kann deshalb auch nicht mit Exporterfolgen gerechnet werden, wie dies bei Verarbeitungsprodukten wie etwa Käse möglich ist. Erschwerend für Schweizer Produkte erweist sich zudem, dass die entsprechenden Branchen in der EU in den Genuss von hohen, regional- und wachstumspolitisch motivierten Investitionshilfen gelangen, wenn es sich um Produzentengemeinschaften oder um Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe handelt. Namentlich der **Bund** wird deshalb gefordert sein, wirksame Gegenmassnahmen zu ergreifen, damit den inländischen Produzenten sowie den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben zumindest gleich lange Wettbewerbspässe garantiert werden können.

In weitgehend liberalisierten Märkten liegen die Zukunftschancen der aargauischen Landwirtschaft in erster Linie in der **Produktion hochwertiger Nahrungsmittel** als Rohstoffe für Verarbeitung und Handel einerseits sowie für die betriebseigene Veredlung und den Direktabsatz andererseits. Im Vordergrund stehen dabei die wertschöpfungsstärkeren Sektoren wie Milchprodukte, Fleischwaren und Spezialkulturen. Es müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um den Mehrwert der eigenen Erzeugnisse herauszustreichen. Denn in erster Linie Produkte mit Mehrwert – sei es durch Geschmack, Frische oder Gesundheit (schadstofffrei) – haben im Export reelle Chancen. Im Hinblick auf die quantitative Ernährungssicherheit muss daneben aber auch die Grundversorgung der einheimischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln sichergestellt werden. Von der Landwirtschaft wird im Weiteren als Gegenleistung zu den Direktzahlungen die Erfüllung **gemeinwirtschaftlicher Aufgaben** wie die Pflege der Kulturlandschaft, der ökologische Ausgleich oder die Bereitstellung von Erholungsräumen erwartet.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Landwirtschaft einem ständigen **Veränderungs- und Strukturanpassungsdruck** ausgesetzt ist. Ziel der Agrarpolitik muss sein, dass sich diese Strukturen möglichst autonom den verschiedenen Umfeldentwicklungen anpassen. Der Staat setzt die Rahmenbedingungen und steuert die Landwirtschaft allenfalls über finanzielle Anreize. Vor diesem Hintergrund wird sich der Strukturwandel auch in der Aargauer Landwirtschaft in den kommenden Jahren unaufhaltsam fortsetzen. Es ist mit einem jährlichen Rückgang der Betriebszahlen von rund 2,5% zu rechnen, was etwa 80 bis 100 Betriebseinheiten entspricht. Bei diesem Szenario könnte der Strukturwandel im Wesentlichen über den Generationenwechsel in einem weitgehend sozialverträglichen Rahmen erfolgen.

## 1.4 Strategische Vorgaben

Strategische Grundlagen für die Neuausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die damit verbundene Anpassung der Landwirtschaftsgesetzgebung sind der vom Grossen Rat genehmigte **Planungsbericht** «landwirtschaftAARGAU» sowie das vom Regierungsrat gutgeheissene bereinigte **Normkonzept** für ein kantonales Landwirtschaftsgesetz. Bericht und Konzept tragen dem regierungsrätlichen **Entwicklungsleitbild** sowie der **Wachstumsinitiative** für den Kanton Aargau vom Juni 2005 Rechnung.

Das Entwicklungsleitbild umfasst wie der Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» einen Zeitraum von zehn Jahren und zieht die verschiedenen Sektorentwicklungen in Betracht. In diesem Sinne soll die zukünftige kantonale Agrarpolitik entscheidend zur eigenwirtschaftlichen Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe und der ländlichen Regionen sowie zur Aufwertung des Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraums Aargau beitragen. Soweit möglich orientieren sich die agrarpolitischen Ziele an **liberalen Grundsätzen**. Im Bereich der Rechtssetzung werden die Normen deshalb weitgehend nach marktwirtschaftlichen Kriterien gestaltet. Dabei ist indessen zu beachten, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft systembedingt nicht auf den freien Märkten abgegolten werden können.

Als weitere wichtige Zielsetzung der kantonalen Politik und somit auch als strategische Vorgabe für die zukünftige kantonale Agrarpolitik zu erwähnen ist die angestrebte **nachhaltige Entwicklung**, welche die wirtschaftlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Ansprüche gleichwertig beachtet. Sie ist langfristig und weiträumig ausgelegt und berücksichtigt die Bedürfnisse von zukünftigen Generationen sowie von benachbarten oder entfernten Regionen (vgl. dazu Kurzbericht «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau» vom 1. März 2005).

## 1.5 Rechtslage

Auf Stufe Kanton stützt sich das Landwirtschaftsrecht auf die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000). Der Verfassungsauftrag in § 51 lautet zu Ziffer 10 «Wirtschaftsordnung» und lit. b «Land- und Forstwirtschaft» wie folgt:

“Der Kanton ordnet durch Gesetz:

- a. die Förderung einer leistungsfähigen, eigenständigen und umweltgerecht produzierenden Landwirtschaft,
- b. die Förderung einer möglichst breiten Eigentumsstreuung zu Gunsten von Selbstbewirtschaftern,
- c. die Erhaltung und Förderung der Familienbetriebe sowohl als Vollerwerbs- sowie als Kleinbetriebe,
- d. die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder,
- e. die Förderung der Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage.“

Daneben bestimmen das durch die Agrarpolitik des Bundes geprägte *Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft* vom 11. November 1980 (LwG; SAR 910.100) sowie die zahlreichen Ausführungsbestimmungen dazu im Wesentlichen die Landwirtschaftspolitik im Kanton Aargau.

## 2. Handlungsbedarf

### 2.1 Sachverhalt

Die kantonale Agrarpolitik stützt sich nach wie vor auf das vom Grossen Rat am 25. Mai 1993 genehmigte **Leitbild 1992 für eine aargauische Landwirtschaft**. Seither hat sowohl in der Landwirtschaft selbst als auch in der Agrarpolitik des Bundes sowie im ausenwirtschaftlichen Umfeld ein tiefgreifender Wandel stattgefunden. Der Regierungsrat erachtete deshalb eine aktuelle Standortbestimmung und Überprüfung der kantonalen Agrarpolitik in Form des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» sowie in der Folge eine Änderung von § 51 der Kantonsverfassung und eine Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes als notwendig. Eine entsprechende Motion vom 24. Februar 2004 und zwei Postulate aus dem Jahr 2000 sowie Bericht und Antrag der Abteilung Landwirtschaft stärkten den Regierungsrat in seinem Entscheid.

### 2.2 Mängel der geltenden Lösung

Die heutige kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung wird den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Der sowohl aufgrund interner als auch externer Faktoren erforderliche Paradigmenwechsel in der eidgenössischen Agrarpolitik – von der AP 2002 über die AP 2007 bis hin zur AP 2011 – mit der Trennung der Preis- von der Einkommenspolitik sowie der Verwirklichung der ökologischen Anliegen durch ökonomische Anreize löste in der Landwirtschaft nach wie vor anhaltende **Restrukturierungsprozesse und Liberalisierungsschritte** aus, die noch einige Jahre andauern werden. In Zukunft wird die Hauptaufgabe der Agrarpolitik deshalb darin bestehen, einerseits die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Eigenständigkeit der Landwirtschaft im liberalisierten Marktumfeld zu schaffen und andererseits die von der Landwirtschaft im übergeordneten volkswirtschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen mangels Marktgängigkeit kostengerecht abzugelten. Die revidierte kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung muss diesen neuen Herausforderungen und Vorgaben angepasst werden.

## 3. Umsetzung

### 3.1 Vorteile der Neuregelung gegenüber Alternativen

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Alternativen zu einer Neuregelung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung vorhanden sind. Die Beibehaltung der bisherigen Normen erweist sich – wie erwähnt – als überholt und nicht mehr zeitgemäss. Ein Verzicht auf eine kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung dagegen würde nicht nur dem Bundesrecht widersprechen, missachtet würde dabei auch der geltende Verfassungsauftrag auf kantonalen Ebene. Angesichts der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen kann die Landwirtschaft des Kantons Aargau nicht in einen rechtslosen Raum gestellt werden. Eine Neuregelung im Sinne des vom Grossen Rat genehmigten Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» ist somit zweckmässig.

Das neue Landwirtschaftsrecht (Landwirtschaftsgesetz und Anchlusserrlasse) erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eine möglichst weitgehende **Vereinfachung und Entschlackung**. Kleinere Verordnungen werden nach Möglichkeit in einer allgemeinen Landwirtschaftsverordnung zusammengefasst. Die Ausrichtung der Normen erfolgt – wenn immer möglich – nach liberalen Grundsätzen und marktwirtschaftlichen Erkenntnissen.

### 3.2 Zentrale Punkte

Folgende vier Schwerpunkte standen bei der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes im Vordergrund:

1. **Innovationsförderung und Wissenstransfer** mit einer optimalen Nutzung der Synergien in den Bereichen landwirtschaftliche Berufsbildung sowie Dienstleistungen und Fachstellenvollzug. Im Hinblick darauf wird eine gemeinsame Verordnung mit Abstützung sowohl auf das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 442.200) als auch auf das neue Landwirtschaftsgesetz geschaffen.
2. Stärkung der **Strukturverbesserungen** und aktivere Rolle des Kantons in diesem Bereich sowie Vereinheitlichung der Landumlegungsverfahren im Meliorationswesen. Strukturverbesserungen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Optimierung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen. Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung erachtet der Regierungsrat eine aktivere Rolle des Kantons unterstützt durch die Gemeinden als notwendig. Durch die Aufhebung des Landumlegungsverfahrens nach Landwirtschaftsgesetz und dessen weitgehende Übernahme gemäss Baugesetz wird das Verfahren vereinfacht und vereinheitlicht.
3. Überprüfung und teilweise Neuregelung der **Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden** im Bereich der Landwirtschaft (Gemeindeackerbaustellen, Pflanzenschutzdienste, Bekämpfung invasiver Organismen u.a.).
4. Überprüfung und Anpassung des **Rechtsmittelsystems** im Landwirtschaftsrecht im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine erhöhte Transparenz.

Diese vier zentralen Punkte sind unbestritten und wurden vom Regierungsrat nach Beratung des Normkonzepts ohne Vorbehalte genehmigt. Auch eine vorgängig durchgeführte departementsübergreifende interne Anhörung brachte in diesen Punkten eine weitgehende Übereinstimmung. Über ihre genaue Ausgestaltung in den entsprechenden Normen gibt Kap. 6 "Erläuterungen zu einzelnen Normen des neuen Landwirtschaftsgesetzes" Auskunft.

### 3.3 Präzisierung in Verordnungen

Das revidierte Landwirtschaftsgesetz wurde gegenüber dem noch geltenden Gesetz einfacher und transparenter gestaltet. Namentlich ist der im Landwirtschaftsgesetz vom 11. November 1980 insgesamt 20 Paragraphen umfassende Abschnitt B.II. zum Thema Strukturverbesserungen wesentlich gekürzt worden.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Verordnungen soll im Vergleich zur bisherigen Rechtssetzung ebenfalls möglichst gering gehalten werden. Zu prüfen ist deshalb die Erarbeitung einer **allgemeinen Landwirtschaftsverordnung**, in der die für den Bereich Landwirtschaft wesentlichen Ausführungsbestimmungen gemeinsam erfasst werden. Als Ausnahmen bleiben einzig inhaltlich umfassendere Verordnungen – wie etwa die Weinbau- oder die Strukturverbesserungsverordnung – in ihrer Eigenständigkeit erhalten.

### 3.4 Allgemeine Feststellungen zum Vollzug

Die Kantone verfügen in der Agrarpolitik nur über einen begrenzten Handlungsspielraum. Ihre wohl wichtigste Aufgabe besteht in der Umsetzung eines Grossteils der Bundesmassnahmen. Neben dem **reinen Vollzug von Bundesaufgaben** – zu erwähnen sind hier die Bereiche Direktzahlungen, Boden- und Pachtrecht – werden auch zahlreiche **Verbundaufgaben** zwischen Bund und Kanton wahrgenommen (u.a. Strukturverbesserungen,

ökologische Leistungen, nachhaltige Produktionsmethoden und tiergerechte Haltungsformen, Unterstützung von Vermarktung und bäuerlicher Selbsthilfe, Pflanzenschutz, Betriebshilfen). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau die Agrarpolitik des Bundes auch in Zukunft aktiv mitträgt.

**Kontrollen.** Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an strenge, vom Bund vorgegebene Auflagen gebunden. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sind die Kantone für die Kontrolle all dieser Anforderungen und Auflagen zuständig. Vollzieht ein Kanton das Bundesrecht nur mangelhaft, können ihm die Beiträge gemäss Art. 179 gekürzt oder sogar ganz verweigert werden. Es ist daher eine Kernaufgabe des Kantons, den Vollzug der Bundesmassnahmen im Sinne des Gesetzgebers sach- und termingerecht umzusetzen. Kontrollen sind dabei nicht in erster Linie eine Folge von Misstrauen, sie liegen vielmehr im Interesse der Landwirtschaft selbst. Nebst dem Attest für erbrachte tier- und umweltgerechte Leistungen dienen Kontrollen auch der Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Produkte, dem Gesundheitsschutz von Konsumenten und Tieren sowie der Transparenz und Glaubwürdigkeit gegenüber dem Markt und der Gesellschaft. Auf diese Weise kann das Vertrauen der Allgemeinheit gewonnen und die Gewissheit, dass die Agrarpolitik ziel- und gesetzeskonform umgesetzt wird, gestärkt werden.

**Koordination der Kontrollen.** Die Komplexität der staatlichen Programme in den Bereichen Landwirtschaft und Veterinärwesen verlangt nach einer möglichst weitgehenden Koordination der Kontrollen. Die kaum mehr überschaubare Vielzahl privater Labels ist dem staatlichen Einflussbereich indessen vollständig entzogen. Hinzu kommt, dass sich die privaten Labelgeber immer stärker gegeneinander abgrenzen wollen. Dies stellt eine grosse Herausforderung an die angestrebte Koordination der verschiedenen Kontrollen. Landwirtinnen und Landwirte müssen sich daher bei der Anmeldung zu einem Label oder zu einem Programm bewusst sein, zu welchen zusätzlichen Auflagen sie sich beim Vollzug verpflichten. Wohl nur durch eine verstärkte Eigenverantwortung kann längerfristig die Dichte von öffentlich-rechtlichen und insbesondere von privatrechtlichen Kontrollen reduziert werden.

### 3.5 Bezug zu anderen Aufgaben

Zahlreiche Faktoren wirtschaftlicher, politisch-rechtlicher, gesellschaftlicher, ökologischer und kultureller Natur prägen sowohl die aargauische Landwirtschaft als auch die kantonale Agrarpolitik. Darauf gründet denn auch die enge horizontale Vernetzung der kantonalen Agrarpolitik mit einer Vielzahl anderer Sachpolitiken wie etwa die Raumentwicklung, Umwelt, Natur, Gewässer, Lebensmittelsicherheit, Tierseuchen und Tierschutz. Im dritten Kapitel des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» wurde das für die Aargauer Landwirtschaft massgebende Umfeld und die wichtigsten Rahmenbedingungen detailliert umschrieben.

### 3.6 Vergleich mit anderen Kantonen

Neben dem Kanton Aargau haben auch die übrigen Schweizer Kantone die Notwendigkeit einer Anpassung ihres Landwirtschaftsrechts an die aktuellen Gegebenheiten erkannt. In den einzelnen Kantonen präsentiert sich diese Sachlage wie folgt:

Kanton	Stand Landwirtschaftsgesetz
ZH	LS 910.1 Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. Sept. 1979; in Kraft seit 1. Jan. 1980; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
BE	BAG 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997; in Kraft seit 1. Jan. 1998; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2007

LU	SRL 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. Sept. 1995; in Kraft seit 1. Jan. 1996; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
UR	VSR 60.1111 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000; in Kraft seit 1. Oktober 2000; letzte Teilrevision per 5. Okt. 2007
SZ	SRSZ 312.100 Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. Nov. 2003; in Kraft seit 8. Febr. 2004; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
OW	GDB 921.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008; in Kraft seit 1. März 2008
NW	GDB 821.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 24. Okt. 2001; in Kraft seit 1. Jan. 2002; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
GL	IX D/1/1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000; in Kraft seit 1. Okt. 2000; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
ZG	BGS 921.1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft); in Kraft seit 1. Jan. 2001; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
FR	ASF 910.1 Landwirtschaftsgesetz (LandwG) vom 3. Okt. 2006; in Kraft seit 1. März 2007; seither keine Teilrevision
SO	BGS 921.11 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dez. 1994; in Kraft seit 1. Jan. 1996; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
BS	SG 911.200 Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechts vom 21. Dez. 2000; in Kraft seit 1. Jan. 2001
BL	GS 33.73 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Jan. 1998; in Kraft seit 1. Juli 1998; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
SH	SHR 910.100 Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. Nov. 1999; in Kraft seit 1. Jan. 2001; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
AR	BGS 920.1 Gesetz über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998; in Kraft seit 9. Juni 1998; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
AI	BGS Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000; in Kraft nach Beschluss durch Landsgemeinde; letzte Teilrevision per 27. April 2008
SG	sGS 610.1 Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002; in Kraft seit 1. Okt. 2002; seither keine Teilrevisionen
GR	BG 910.100 Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Sept. 1994; in Kraft seit 1. Jan. 1995; letzte Teilrevision per 1. August 2007
TG	RB 910.1 Landwirtschaftsgesetz vom 25. Okt. 2000; in Kraft seit 1. Mai 2001; letzte Teilrevision per 1. Jan. 2008
TI	RL 8.1.1.1 Legge dell' agricoltura del 3. Dez. 2002; in Kraft seit 1. Jan. 2003; letzte Teilrevision per 20. März 2007
VD	RS 910.11 Loi relative à la promotion de l'économie agricole vaudoise (LPEAV) du 13 novembre 1995; in Kraft seit 1. Jan. 1996; aktueller Stand: 1. Dezember 2008

VS	SGS 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, GLER) vom 8. Februar 2007; in Kraft seit 1. Juli 2007; seither keine Teilrevisionen
NE	RS 910.1 Loi sur la promotion de l'agriculture du 23 juin 1997; in Kraft seit 1. Jan. 1998; aktueller Stand: 1. Sept. 2004
GE	RSG M 2 05 Loi sur la promotion de l'agriculture (LPromAgr) du 21 octobre 2004; in Kraft seit 1. Jan. 2005; aktueller Stand: 1. Sept. 2008
JU	RS 910.1 Loi sur le développement rural du 20 juin 2001; in Kraft seit 1. Sept. 2001; letzte Teilrevision per 1. März 2005

### 3.7 Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Gleichzeitig mit der Genehmigung der Botschaft zur Revision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) durch den Grossen Rat kann die Motion 04.31 von Andreas Villiger-Matter, Sins, betreffend die zukünftige kantonale Agrarpolitik und die Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2004 zur Abschreibung beantragt werden.

Mit dem vom Grossen Rat im Sommer 2007 genehmigten Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» wurden Ziele und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik festgelegt. Als Teil einer Gesamtstrategie für eine nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau sollen die Ziele der eidgenössischen Agrarpolitik auf Stufe Kanton umgesetzt und unterstützt, gezielt eigene Schwerpunkte gesetzt sowie die Zielsetzungen anderer, für die Landwirtschaft wichtigen Sachpolitiken berücksichtigt werden. Die Überprüfung der kantonalen Agrarpolitik führte in der Folge auch zu einer Änderung des aargauischen Landwirtschaftsgesetzes, womit die Anliegen des Motionärs vollumfänglich erfüllt werden.

## 4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im **Entwicklungsleitbild 2005-2015** des Kantons ist festgehalten, dass der Regierungsrat in Abstimmung mit anderen Sachpolitiken eine kantonale Agrarpolitik verfolgt, "die Chancen für die Entwicklung einer leistungsfähigen, eigenständigen und umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft" bietet.

Im **Aufgaben- und Finanzplan** werden die für die Massnahmen der Agrarpolitik bewilligten Mittel im Aufgabenbereich «440 Landwirtschaft» ausgewiesen. Verschiedene Bestimmungen im neuen Landwirtschaftsgesetz lassen den finanziellen Umfang der Massnahmen offen, was bei der jeweiligen Budgetierung und bei der Finanzplanung zu beachten ist und gleichzeitig dem Regierungsrat und dem Grossen Rat die Möglichkeit eröffnet, die Rahmenbedingungen für die Aargauer Landwirtschaft zu verbessern.

## 5. Erläuterungen zu § 51 der Kantonsverfassung

In § 51 der Kantonsverfassung sind die Aufträge an die kantonale Agrar- und Forstpolitik definiert. Bei der Erarbeitung des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» wurde erkannt, dass einzelne Normen dieses Verfassungsauftrags nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Der seit Inkraftsetzung der heutigen Kantonsverfassung im Jahre 1980 unveränderte § 51 ist deshalb im Lichte der neuen Herausforderungen an die Land-

wirtschaft – aber auch an die Waldwirtschaft – sowie im Hinblick auf die Neuausrichtung der kantonalen Politik zu überprüfen und neu zu formulieren. Dazu steht der folgende Wortlaut zur Diskussion:

§ 51 b) Landwirtschaft und Wald

Der Kanton regelt durch Gesetz

- a. die Förderung einer leistungsfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft.
- b. den Schutz und die Nutzung des Waldes als natürliche Ressource, Teil der Landschaft und naturnahe Lebensgemeinschaft.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Normen des Landwirtschaftsgesetzes**

### **6.1 Allgemeines**

#### *§ 1 Zweck*

Das neue Landwirtschaftsgesetz bildet die kantonale Rechtsgrundlage zum Vollzug des Bundesrechts (u.a. Direktzahlungen, Boden- und Pachtrecht), zur eigenen Schwerpunktsetzung, namentlich im Hinblick auf die berufsspezifische Weiterbildung und Beratung, Innovationsförderung und Agrarfondsdarlehen sowie für die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton. Zu den Letzteren gehören Strukturverbesserungen, die Abgeltungen für ökologische Leistungen, nachhaltige Produktionsformen und artgerechte Tierhaltungen sowie die subsidiäre Unterstützung von Marketingprojekten, der Pflanzenschutz und die Betriebshilfedarlehen.

#### *§ 2 Zielsetzungen*

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz widerspiegelt die zentralen Aufgaben der aargauischen Agrarpolitik, die weitgehend von der Agrarpolitik des Bundes geprägt und bestimmt werden. Das Hauptziel der aargauischen Agrarpolitik besteht darin, die Leistungsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft im Sinne der im Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» dargelegten Ziele zu stärken (Abs. 1). Sie hat dabei den wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen gebührend Rechnung zu tragen (Abs. 2).

### **6.2 Bildung und Beratung**

#### *§ 3 Kompetenzzentrum / a) Grundsatz*

Bildung, Informations- und Wissensvermittlung an die in der Landwirtschaft tätigen Personen sind zentrale Aufgaben des Kantons, die als WTO-konforme Instrumente in Zukunft konsequent genutzt werden müssen. Sie gelten als eigentliches Fundament für eine erfolgreiche Bewältigung der in der Landwirtschaft anfallenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Probleme. In diesem Sinne sind Bildung und Beratung denn auch Grundvoraussetzungen für das Erreichen der in § 2 dieses Gesetz dargelegten Zielsetzungen der kantonalen Agrarpolitik.

Für ein bedürfnisgerechtes, effizientes und kostengünstiges Angebot in der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung, Weiterbildung und Beratung bildet die Haltung und Führung eines vielseitigen landwirtschaftlichen Kompetenzzentrums eine ideale Voraussetzung. Wichtig ist, dass die Berufsbildung sowie die land- und hauswirtschaftlichen Fachstellen auch in Zukunft in ihrer Gesamtheit von einem einzigen Standort aus angeboten werden, obschon die Verantwortung innerhalb der kantonalen Verwaltung seit 2004 auf zwei Departemente (BKS und DFR) verteilt ist. Für die Führung eines kantonalen Kompetenzzentrums für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung wird deshalb mit diesem Paragraphen eine gesetzliche Norm ins neue Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Es gilt indessen zu beachten, dass im Bereich Hauswirtschaft auch die Berufsschule Lenzburg ein Kompetenzzentrum führt. Da bezüglich des Standortes für das Kompetenzzentrum nach § 3 bewusst auf eine Namensnennung – im gegebenen Fall Liebegg/Gränichen – verzichtet wird, ist die in § 14 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) festgelegte Kompetenz des Regierungsrats bei der Berufszuteilungsplanung in keiner Art und Weise eingeschränkt.

#### § 4 b) Aufgaben

Die dem land- und hauswirtschaftlichen Kompetenzzentrum übertragenen Aufgaben werden in Abs. 1 abschliessend aufgelistet. Gleichzeitig wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, dem Zentrum gegebenenfalls neue Aufgaben durch Verordnung zuzuweisen (Abs. 3). In Abs. 1 sind unter Litera *d) Beratungs- und weitere Dienstleistungen* sowie *e) Wissensbeschaffung und -vermittlung* alle von den Fachstellen Landwirtschaft Liebegg im Auftrag des DFR entwickelten Angebote zu verstehen, welche als Halbtages-, Ganztages- oder Mehrtageskurse der ländlichen Bevölkerung dazu dienen, ihre fachlichen, persönlichen oder sozialen Kompetenzen so weiter zu entwickeln, dass sie die Neuausrichtungen in der Landwirtschaft aktiv mitgestalten können. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 136 Abs. 2) verlangt zudem, dass die Kantone die Beratung auf kantonaler Ebene sicherzustellen haben.

Wie oben erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, einschliesslich der Infrastrukturanlagen, seit Anfang 2004 beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS). Das GBW regelt daher neu auch die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildungslehrgänge in der Land- und Hauswirtschaft (Abs. 2). Die Führung der Berufsfachschulen ist in der Regel den Gemeinden oder den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) übertragen (GBW § 15 Abs. 2). Steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung, wie dies bei der Land- und Hauswirtschaft der Fall ist, führt der Kanton die öffentliche Berufsfachschule selbst (GBW § 15 Abs. 3).

#### § 5 c) Kostenbeteiligung

Der Bedarf nach berufsspezifischer Wissensbeschaffung und die Inanspruchnahme von weiteren Beratungsdienstleistungen nehmen mit der Neuausrichtung der eidgenössischen Agrarpolitik tendenziell zu. Der rein privaten Zwecken dienende Anteil solcher Kurse, Beratungen und weiterer Leistungen muss von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern über Gebühren direkt abgegolten werden, wobei der Regierungsrat die Höhe dieser Kosten durch Verordnung festlegt. Der grösste Teil der Kurse und Beratungen liegt indessen mehr oder weniger stark im öffentlichen Interesse; er bezieht sich namentlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung, gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie auf die Umsetzung von Auflagen. Bei der Bemessung des Kostenanteils, den die Nutzniesserinnen und Nutzniesser selbst zu tragen haben, ist deshalb der Anteil des öffentlichen Interesses an der erbrachten Leistung gebührend zu berücksichtigen (Abs. 1). Für Leistungen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungslehrgänge richtet sich die Kostenbeteiligung im Sinne der obigen Ausführungen nach den Bestimmungen

des GBW (Abs. 2), berücksichtigen doch die Normen in den §§ 61 und 62 GBW explizit auch die konkreten Bedürfnisse der Landwirtschaft.

#### § 6 d) Organisation

Im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Synergien, die sich aus den verschiedenen, auf zwei Departemente verteilten Aufgabenbereichen gemäss § 4 Abs. 1 erreichen lässt, wird eine gemeinsame Verordnung mit Abstützung sowohl auf das GBW als auch auf das neue Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Die neue Verordnung ersetzt das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung. Dem Regierungsrat wird dadurch die Kompetenz übertragen, die Organisation und die Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums durch Verordnung im Detail zu regeln.

### 6.3 Strukturverbesserungen

#### § 7 Zweck

Bei den Strukturverbesserungen orientiert sich die kantonale Praxis an der Bundesregelung. Nicht zweckmässig ist dabei, dass im kantonalen Erlass parallel zum Bundesinstrumentarium ein Katalog mit denselben Massnahmen statuiert wird. Die heutige Regelung schafft eine Doppelspurigkeit, die mit einem Verweis auf die Bundesregelung vermieden werden kann (Abs. 1). Da der Kanton keine über die Bundesregelung hinausgehenden eigenen Strukturverbesserungsmassnahmen vorsieht, ergibt sich durch diesen Verweis auch kein Autonomieverlust. Es wird lediglich die bisherige Ordnung und Praxis festgeschrieben und gleichzeitig ein Deregulierungseffekt erzielt.

Gestützt auf Art. 93 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite unter anderem Beiträge für Bodenverbesserungen, für den Bau landwirtschaftlicher Gebäude sowie für die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Gleichzeitig werden die vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen ausgeklammert, soweit sie nicht auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Strukturverbesserungen in höher gelegenen Bergzonen (Zonen II-IV).

Absatz 2 statuiert eine eigentliche Zweckbestimmung. Diese betont, dass Strukturverbesserungen nebst den eigentlichen landwirtschaftlichen Interessen auch den Anliegen der Ökologie und des Landschaftsschutzes Rechnung tragen müssen. Diese Neuformulierung unterscheidet sich nicht wesentlich von der geltenden Regelung. Der Dualismus von wirtschaftlicher und umweltgerechter Produktion in der Landwirtschaft war schon im Rahmen der letzten Gesetzesrevision von 1996 eingeflossen.

#### § 8 Landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren / a) Grundsatz

**Heutige Regelung.** Nach geltendem Recht werden im Kanton Aargau Landumlegungen im Landwirtschaftsgebiet nach Landwirtschaftsgesetz (§§ 8 bis 28) bzw. ergänzend nach Bodenverbesserungsdekret sowie im Baugebiet nach baurechtlichen Normen (§§ 72 bis 79 Baugesetz und Landumlegungsverordnung LEV) in zwei verschiedenen Verfahren geregelt und durchgeführt. § 72 Abs. 3 BauG hält ausdrücklich fest, dass das baurechtliche Landumlegungsverfahren auf landwirtschaftliche Landumlegungen keine Anwendung findet. Diese Bestimmung statuiert einen Vorbehalt für ein speziell geregeltes landwirt-

schaftliches Landumlegungsverfahren. Dieses sieht die Gründung einer Genossenschaft und ein regierungsrätliches Genehmigungsverfahren für deren Statuten, aber auch ein wenig transparentes Rechtsmittelverfahren vor. Zudem entbehrt eine kantonale Verfahrenseinleitung heute einer rechtlichen Grundlage. Hinzu kommt, dass das geltende Bodenverbesserungsdekret durch das übergeordnete Landwirtschaftsgesetz sowie aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen zum grössten Teil materiell ausser Kraft gesetzt ist. Dennoch wird es ergänzend immer noch in Teilbereichen angewandt, was zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führt und letztlich eine Rechtsunsicherheit bewirkt. Die baurechtliche Regelung stellt demgegenüber eine moderne Verfahrensordnung dar, welche in den wesentlichen Teilen der landwirtschaftlichen Regelung entspricht. Einleitung, Durchführung und Rechtsmittelverfahren sind klar und einheitlich geregelt und lassen den Behörden dennoch Gestaltungsspielräume offen.

**Vorgesehene Neuregelung.** Der Vorbehalt für ein spezielles landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren soll fallengelassen werden. Rechtsetzungstechnisch bedarf es hierfür eines Verweises auf das baurechtliche Landumlegungsverfahren (Abs. 1). Durch diesen Verweis macht das Landwirtschaftsgesetz das im Baugesetz und in der entsprechenden Verordnung (LEV) festgeschriebene Verfahren zu seinem eigenen. Vorbehalten bleiben dabei aber landwirtschaftsspezifische Spezialbestimmungen. Denn es erweist sich als wichtig, dass die Interessen der Landwirtschaft auch bei einem Verweis auf das baurechtliche Verfahren gewahrt werden können. Gleichzeitig bedarf es einiger weniger Anpassungen im Baugesetz. So muss namentlich die Bestimmung, die den Vorbehalt für ein landwirtschaftliches Spezialverfahren statuiert (§ 72 Abs. 3 BauG), aufgehoben werden. Die vorgesehenen Fremdänderungen sind im Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes unter Kapitel II. im Einzelnen dargestellt. Zudem kann der Regierungsrat das nicht mehr zeitgemässe Bodenverbesserungsdekret formell aufheben.

**Einleitung durch Gemeinwesen oder Private.** Neu soll auch die amtliche Durchführung von Strukturverbesserungen ermöglicht werden, womit Koordinationsprobleme wegfallen. Die Gemeinde selbst könnte die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf einer Landumlegung schaffen und dabei ihre Planungsinteressen berücksichtigen. Ausserdem können bei Verzicht auf eine Genossenschaftsbildung in der Regel auch die Kosten gesenkt und die Verfahrensdauer verkürzt werden. Zudem ist festzuhalten, dass der Entscheid über die Durchführung einer Strukturverbesserung in Anbetracht ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Planungsordnung beziehungsweise der landwirtschaftspolitischen Ziele nicht mehr ausschliesslich den Grundeigentümerinnen und -eigentümern überlassen wird. Eine solche Lösung entspricht auch demokratischen Grundsätzen, zumal die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer jederzeit die Möglichkeit haben, via Gemeindeversammlung auf die Geschicke eines Verfahrens direkt oder indirekt Einfluss zu nehmen. Die Mitwirkungsrechte bleiben auch insofern gewahrt, als jeweils vor Beendigung einer Verfahrensphase, d.h. vor einer öffentlichen Auflage, die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu einer Orientierungsversammlung eingeladen werden, an der sie sich Gehör verschaffen und ihre Sicht der Dinge einbringen können. Diese Praxis hat sich im Rahmen der Durchführung von Landumlegungen gemäss Baugesetzgebung etabliert und soll explizit durch Verordnung auch Eingang ins Landwirtschaftsrecht finden.

An Stelle der Genossenschaft als bisherige Trägerin tritt deshalb das Gemeinwesen, in erster Linie die Gemeinde. Bestehen erhebliche Interessen seitens des Kantons und fällt die Gemeinde als Trägerin aus, soll der Kanton befugt werden, die Landumlegung selber durchzuführen. Ein solches Szenario bleibt indessen auf Ausnahmefälle beschränkt. Der Kanton soll in erster Linie Überzeugungsarbeit leisten und sein Know how zur Verfügung stellen. Den Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird es aber weiterhin möglich sein, selber ein solches Verfahren – mittels Grundeigentümerversammlung und Ausführungskommission – einzuleiten und durchzuführen, wobei jedoch die übergeordneten öffentlichen Ziele zu beachten sind. Nach dem Wegfall der Genossenschaft als Trägerin

erscheint es aber zweckmässig, dazu eine geeignete Rechtsform (z.B. einfache Gesellschaft) zu schaffen.

**Umsetzung Planungsbericht.** In der vom Grossen Rat genehmigten Gesamtstrategie für die aargauische Landwirtschaft wurde eine Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch Verbesserung von Grundlagen und Strukturen (Strategie 1) verlangt. Zudem ist ein beschleunigter Strukturwandel zu ermöglichen und in die Richtung zu lenken, dass auch in Zukunft die multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft erfüllt werden können (Strategie 3). Die vorgeschlagene Konzeption mit mehr amtlichen Befugnissen wird diesen Vorgaben gerechter als die heutige eher passive Handhabung. Denn einer Verbesserung von Grundlagen und Strukturen steht möglicherweise ein Mangel an Initiative seitens der Grundeigentümerinnen und -eigentümer gegenüber. Agrarpolitische Vorgaben dürfen nicht bloss deklaratorische Bedeutung haben, sie müssen vielmehr im Rahmen des Vollzugs auch durchgesetzt werden können.

**Rechtsschutz.** Durch Verweis auf das baurechtliche Landumlegungsverfahren wird ein einheitliches Rechtsmittelsystem für beide Verfahren in den verschiedenen Stadien vorgesehen. So werden künftig Beschwerden im landwirtschaftlichen Landumlegungsverfahren an die Schätzungskommission nach Baugesetz (GOG-Revision: an das Rekursgericht) zu richten sein. Deren Entscheide sind mit Inkrafttreten des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes per 1. Januar 2009 im Bereich der Landumlegung endgültig und folglich nicht mehr an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, was letztlich im Sinne einer einheitlichen Regelung in Bezug auf das vorgesehene einstufige Rechtsmittelverfahren zu begrüssen ist (vergleiche dazu auch die Ausführungen zu § 42 LwG AG).

**Terminologie.** Schliesslich wird mit der Revision auch auf eine einheitliche Terminologie im Landwirtschaftsrecht hingearbeitet. Im Hinblick darauf soll der Begriff "Landumlegung" den Begriff "Güterregulierung" ersetzen. Dies steht auch im Einklang mit der bundesrechtlichen Terminologie und mit den im Landwirtschaftsrecht übergeordneten Begriffen wie "Strukturverbesserung" und "Bodenverbesserung".

#### *§ 9 b) Vorplanung*

In den §§ 9, 10 und 11 werden die drei Verfahrensstufen "Vorplanung", "Generelles Projekt" und "Ausführung" thematisiert. Eine spezialgesetzliche Lösung drängt sich auf, da hier landwirtschaftsspezifische Unterschiede zum Landumlegungsverfahren nach Baugesetz bestehen.

Wie bereits erwähnt, soll nebst dem Gemeinderat beziehungsweise den interessierten Grundeigentümerinnen oder -eigentümern neu auch der Kanton die Initiative für eine Landumlegung ergreifen können (Abs. 1). Ein Anreiz für die Gemeinden bzw. für durchführungswillige Grundeigentümerinnen und -eigentümer wird mit Absatz 3 geschaffen. Der Kanton deckt das Risiko weitgehend ab, indem er die Kosten der Vorplanung zu mindestens 80% übernimmt, wenn kein Projekt zustande kommt. Hat der Kanton ein nicht zustande kommendes Projekt initiiert, trägt er sogar die gesamten Vorplanungskosten. Für den Fall hingegen, dass ein Projekt zustande kommt, werden die Kosten der Vorplanung zu den beitragsberechtigten Kosten gezahlt (Abs. 2).

#### *§ 10 c) Generelles Projekt*

Auf Basis der Vorplanung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der durch das Projekt betroffenen beziehungsweise der interessierten Amtstellen sichert der Kanton die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen kantonalen Kredite (Nettoaufwand), soweit dies in seiner Kompetenz liegt (Abs. 1). Massgebend für die Zuständig-

keit des Regierungsrats ist § 18 ff. GAF. Danach beschliesst der Regierungsrat in seinen Aufgabenbereichen über Globalkredite mit einmaligen Beträgen zwischen 50'000 und 1 Million Franken beziehungsweise mit jährlich wiederkehrenden Beträgen zwischen 20'000 und 100'000 Franken (als Kleinkredite gemäss § 19 Abs. 3 GAF). Alle übrigen einmaligen Kleinkredite zwischen 1 bis 5 Millionen Franken unterbreitet der Regierungsrat via Sammelvorlage dem Grossen Rat zur Genehmigung (§ 19 Abs. 4). Vorhaben, bei denen der geplante Nettoaufwand einmalig 5 Millionen Franken beziehungsweise jährlich wiederkehrend 500'000 Franken übersteigt, sind dem Grossen Rat in einer besonderen Grosskredit-Vorlage zum Beschluss vorzulegen (§ 20 Abs. 1).

Ein früher Kreditbeschluss im Sinne einer rechtzeitigen finanziellen Zusicherung ist notwendig, da sonst kaum viele Gemeinden oder Grundeigentümerinnen und -eigentümer motiviert sind, eine Projektplanung von erheblicher finanzieller Tragweite an die Hand zu nehmen. Die Folge davon wäre, dass vermehrt Einleitungsbeschlüsse nicht gefasst würden beziehungsweise die Projektplanung und Durchführung beim Kanton verbliebe.

Beim Generellen Projekt handelt es sich um die eigentliche Projektplanung. Das Generelle Projekt kann als "Masterplan" bezeichnet werden, mit dem alle für die Durchführung des Projekts notwendigen Verfahren koordiniert und die für das Projekt wesentlichen Interessen berücksichtigt werden (Abs. 2). Neben dem Landumlegungsverfahren kommen Baugesuchs- und Wasserbauverfahren, Verfahren des Landschaftsschutzes sowie andere Verfahren zur Durchsetzung ökologischer Interessen in Betracht. Dabei sind in aller Regel mehrere Amtsstellen involviert, die verschiedene, nicht zuletzt auch gegensätzliche Interessen vertreten. Deshalb ist es auch notwendig, einen Interessenausgleich zu erzielen. Der zur Durchführung des Projekts beauftragten Ausführungskommission kommt die wichtige Aufgabe zu, alle im Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und eine für alle Seiten ausgewogene Lösung vorzuschlagen. Das Generelle Projekt wird öffentlich aufgelegt.

#### *§ 11 d) Ausführung*

Die Zuständigkeit zur Sprechung der notwendigen Ausführungskredite richtet sich analog § 10 Abs. 1 nach der finanzrechtlichen Ordnung (§§ 18 ff. GAF). Vorbedingung ist indessen die Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat.

#### *§ 12 Höhe der Beiträge*

Bei den in den §§ 10 und 11 erwähnten Krediten handelt es sich um die vom Kanton zu sprechenden Beiträge. Die Beiträge des Bundes sind in der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; SR 913.1) festgelegt. Ihre Ausrichtung verlangt entsprechende Zahlungen des Kantons (Abs. 1). Die Bundesbeiträge erscheinen in der Staatsrechnung als durchlaufende Positionen. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden ergänzt durch den Gemeindebeitrag (Abs. 2) sowie durch die Deckung der Restkosten, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile vorzunehmen ist (Abs. 3). In der Praxis werden das öffentliche Interesse beziehungsweise die Vor- und Nachteile für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Hilfe einer Matrix durch die Trägerschaft punktiert und bewertet.

Nach § 22 Abs. 1 lit. a des geltenden Landwirtschaftsgesetzes gewährt der Kanton an Bodenverbesserungen wie der Bund Beiträge bis zu 34% der anrechenbaren Gesamtkosten. Diese kantonale Beitragspauschale wurde bei den in den letzten Jahren beschlossenen "Modernen Meliorationen" stets ausgeschöpft. Gemäss Art. 20 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages seit 1. Januar

2008 bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 1 lit. c der erwähnten Verordnung eine minimale kantonale Finanzhilfe von 80% der Bundesleistung voraus. Bei den übrigen gemeinschaftlichen Leistungen nach Art. 11 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 18 Abs. 2 wird eine kantonale Gegenleistung von 90% und bei den einzelbetrieblichen Massnahmen nach Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung eine solche von 100% verlangt. Um eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung zu vermeiden, gewährt der Kanton weiterhin 100% der entsprechenden Bundesbeiträge. Davon ausgenommen bleiben indessen allfällige Zusatzbeiträge des Bundes für besondere ökologische und wirtschaftliche Leistungen gemäss Art. 17 der Strukturverbesserungsverordnung.

Die durchschnittliche finanzielle Belastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellt sich bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsprojekten bereits heute auf rund Fr. 25.-- je Are. Bei geringeren Kantonsbeiträgen und einem unveränderten Anteil an Gemeindeleistungen müsste die finanzielle Mehrbelastung allein durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen werden, was als nicht mehr zumutbar zu erachten ist. Die Gründung von weiteren Projekten wäre dadurch ernsthaft in Frage gestellt, was der Stossrichtung der kantonalen Agrarpolitik diametral entgegenstehen würde.

#### *§ 13 Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung*

Was die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdungen betrifft, ist eine ausschliessliche Orientierung am Bundesrecht sinnvoll. Die Statuierung der bundesrechtlichen Ordnung im kantonalen Landwirtschaftsgesetz, wie sie im geltenden Recht weitgehend erfolgt ist, käme einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich. Deshalb drängt sich ein dynamischer Verweis auf das Bundesrecht geradezu auf. Eine Änderung des Bundesrechts hat damit eine automatische Auswirkung auf das kantonale Recht. Zusätzlich entfällt ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren.

#### *§ 14 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht*

Die Gemeinden sind nach wie vor Eigentümerinnen von subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungs- oder Meliorationswerken (Abs. 1). Sie sind zudem von Bund und Kanton beauftragt, den Unterhalt dieser Werke sicherzustellen. § 28 Abs. 1 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes kann deshalb unverändert übernommen werden. Er besagt, dass die Gemeinden die Meliorationswerke, die von Bund und Kanton subventioniert wurden, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.

Die Finanzierung von baulichen Werterhaltungsmassnahmen ist primär Sache der Gemeinden. Bund und Kanton beteiligen sich jedoch an den beitragsberechtigten Kosten der Sanierungs- bzw. Ersatzinvestitionen – den sog. periodischen Wiederinstandstellungen –, die nach Ablauf der technischen Lebensdauer der Werke erforderlich werden. Zu beachten ist aber, dass Bundesbeiträge nur dann ausgelöst werden können, wenn auch der Kanton einen etwa gleich hohen Beitrag leistet. Keine staatlichen Finanzhilfen werden für den laufenden betrieblichen Unterhalt der Werke gewährt. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl im geltenden wie auch im vorliegenden Entwurf des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes können dafür die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nach Massgabe ihres Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Dabei liegt es in der alleinigen Kompetenz der betroffenen Gemeinden, die Vor- und Nachteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu bestimmen und ihnen die entsprechenden Kosten aufzuerlegen.

Die Festlegung von Beitragsleistungen soll mit Beschwerde bei der Schätzungskommission nach Baugesetz angefochten werden können (Abs. 2). Diese Rechtsschutzbestim-

mung drängt sich auf, weil der Verweis von § 8 das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren umfasst. Dieses ist abgeschlossen, wenn es um die Übernahme der "subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt" geht. Ohne ausdrückliche Regelung würde sich der Rechtsschutz nach § 41 Abs. 1 richten, mithin wäre die Landwirtschaftliche Rekurskommission zur Behandlung entsprechender Beschwerden zuständig. Die landwirtschaftliche Abgabenerhebungsmöglichkeit ist ein spezieller Erlass, das sich schon nach dem Wortlaut der kantonalen Norm lediglich auf die Refinanzierung von Unterhaltsarbeiten und dort wieder auf übernommene Anlagen beschränkt. Es ist ein Spezialerlass im Verhältnis zum im Baugesetz geregelten allgemeinen Erschliessungsfinanzierungsrecht. Für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen Erschliessungsabgaben ist die Schätzungskommission nach Baugesetz umfassend zuständig. Es rechtfertigt sich deshalb, auch die Beurteilung der in Anwendung des landwirtschaftlichen Spezialerlasses erhobenen Beschwerden der Schätzungskommission zu unterbreiten.

### § 15 Kantonaler Agrarfonds

Der im Jahre 1982 geschaffene kantonale Agrarfonds ist heute mit 19,6 Millionen Franken dotiert. Die Kreditvergabe und Verwaltung des Fonds wurde der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) übertragen. Daraus werden jährlich rund drei Millionen Franken an ergänzender direkter Kredithilfe für Eigentümerinnen und Eigentümer oder für Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt (Abs. 1). In den ersten Jahren wurden diese Darlehen in Ergänzung zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu A-fonds-perdu-Beiträgen vornehmlich für Wohnbausanierungen, später aber auch für eine ganze Palette weiterer Massnahmen (z.B. für tier- und gewässerschützerische oder für ökologische Zielsetzungen) in Form von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen bewilligt (Abs. 3).

Die bisherigen Einsatzgebiete für Darlehen aus dem Agrarfonds werden um die finanzielle Unterstützung von Landzukäufen für Arrondierungszwecke erweitert. Die dafür erforderlichen Finanzen sind aus laufenden Rückzahlungen und den verfügbaren Fondsmitteln zu entnehmen. Eine Aufstockung des Agrarfonds ist vorerst nicht notwendig. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil die Darlehensgewährung für Wohnbauten eher rückläufig ist, können doch dafür vermehrt Bundesmittel eingesetzt werden. Die Äufnung des Agrarfonds durch finanzielle Einlagen und/oder rückzahlbare Darlehen des Kantons wird überdies neu auf maximal 40 Mio. Franken beschränkt (Abs. 4) gegenüber bisher 25 Mio. Franken; dieser Betrag kann jedoch vom Grossen Rat im geltenden Recht um 10 Mio. Franken erhöht werden. Die Einsatzgebiete von Agrarfondsdarlehen auf Stufe Gesetz werden zweckmässigerweise nur in aggregierter Form festgehalten (Abs. 2). Die detaillierte Auflistung der Einsatzmöglichkeiten erfolgt auf Stufe Verordnung gemeinsam mit den bisherigen Normen betreffend Verfahren, Voraussetzungen und Auflagen (Abs. 5).

## 6.4 Produktion, Absatz und Innovation

### § 16 Grundsätze

Angesichts der intern und extern geforderten Grenzöffnungen und Liberalisierungstendenzen ist es ein erklärtes Ziel von Bund und Kanton, die Konkurrenzfähigkeit der gesamten Nahrungsmittelkette durch flankierende Massnahmen zu stärken. Gestützt wird dies nicht zuletzt auch durch die Tatsache, dass der Grosse Rat im Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» der Förderung einer **produzierenden Landwirtschaft** oberste Priorität eingeräumt hat.

Deshalb muss auch die kantonale Agrarpolitik dazu beitragen, dass die aargauische Landwirtschaft international konkurrenzfähiger wird und sich als zentrales Glied in der Nahrungsmittelkette selbständig behauptet. Gleichzeitig ist – namentlich durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und eine Senkung des inländischen Kostenniveaus – dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft ihre Produktion den Bedürfnissen des Marktes anpasst sowie gesunde Nahrungsmittel und Rohstoffe für industrielle und energetische Zwecke auf den Markt bringt. Für die Produktion und den Absatz ihrer Erzeugnisse bleiben indessen in erster Linie die Landwirtschaft selbst sowie ihre Organisationen und Branchen verantwortlich (Abs. 1). Gezielte Massnahmen des Kantons in den Bereichen Produktion, Absatz und Innovation bleiben als Hilfe zur Selbsthilfe subsidiär (Abs. 2). Gleichzeitig wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe solcher subsidiärer Massnahmen durch Verordnung zu regeln (Abs. 3).

### *§ 17 Produktion*

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kann der Kanton im Sinne von § 16 – Hilfe zur Selbsthilfe – produktionsseitig gezielt Massnahmen in den fünf abschliessend aufgezählten Bereichen a) Betriebsführung und -organisation, b) Pflanzenbau, c) Tierhaltung und Tierzucht, d) Landtechnik sowie e) nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb und gestützt auf Art. 24b Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) ergreifen.

### *§18 Absatz*

Im Sinne von Strategie 2 (Stärkung der Agrarmärkte sowie der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen) des Planungsberichts «landwirtschaftAARGAU» kann der Kanton subsidiär zu den Anstrengungen der Branche regionale Projekte und Marktauftritte finanziell unterstützen. Öffentliche Beiträge können gewährt werden, wenn das Projekt den spezifischen Anforderungen der kantonalen Agrarpolitik (wie Regionalität, Qualität, Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit) genügt und wenn sich die Eigenleistungen der Gesuchstellenden auf mindestens 50% der gesamten Projektkosten belaufen. Die finanzielle Unterstützung ist als zeitlich limitierte Anschubfinanzierung über maximal vier Jahre gedacht; eine Verlängerung kann nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Vorhandensein eines übergeordneten öffentlichen Interesses – bewilligt werden. Zum Zwecke einer solchen Absatzförderung werden bereits heute jährlich Fr. 50'000.-- ins Kantonsbudget aufgenommen.

### *§ 19 Innovation*

Landwirtinnen und Landwirte müssen in Zukunft noch vermehrt unternehmerisch, innovativ und weitsichtig denken und handeln. Nur auf diese Weise können sie sich den zukünftigen Herausforderungen der weitgehend offenen Agrarmärkte erfolgreich stellen und die zahlreichen gesellschaftlichen Aufträge im übergeordneten öffentlichen Interesse erfüllen. Das innovative Denken und Handeln darf aber nicht nur die Produktion von Gütern und Dienstleistungen umfassen. Miteinbezogen werden muss auch die weitere Entwicklung ökologischer Produktionsformen, die Betriebsführung und -organisation sowie die technische Entwicklung und die Vermarktung. Im Hinblick darauf kann der Kanton gezielt Praxisversuche und Forschungsprojekte mitfinanzieren, über Beratungsdienstleistungen innovatives Handeln fördern sowie den Wissenstransfer sicherstellen. Bereits heute werden innovative Leistungen in der Landwirtschaft, die den Anforderungen der Nachhaltigkeit genügen, mit Geldpreisen honoriert.

### *§ 20 Qualitätssicherung*

Durch eine bedürfnisgerechte Deklaration von regionalen Produkten – wie dies beispielsweise im Weinbau durch die garantierte Ursprungsbezeichnung AOC schon seit geraumer Zeit mit grossen Erfolg geschieht – wird sowohl der Qualitätsproduktion und -sicherung als auch der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe Rechnung getragen. Dies ermöglicht der aargauischen Landwirtschaft sowie den nachgelagerten Verarbeitungs- und Handelsstufen die Bedürfnisse der Gesellschaft nach einer eigenständigen, qualitativ gesicherten Produktion und Versorgung in unmittelbarer Nähe der Konsumentinnen und Konsumenten zu erfüllen.

### *§ 21 Schutz von Kulturen*

In dieser Bestimmung geht es um den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen, was nicht zuletzt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die landwirtschaftlichen Kulturen sind deshalb durch koordinierte Massnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden vor seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen zu schützen. Nach Rücksprache mit dem Kanton steht es den Gemeinden frei, unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen (Abs. 1).

Der Bund hat zum Schutz der Kulturen im Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie in der Pflanzenschutzverordnung spezifische Grundsätze und Vorschriften erlassen. Dabei werden die Kantone verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen und dazu einen eigenen kantonalen Pflanzenschutzdienst zu unterhalten (Abs. 2).

Dem Regierungsrat wird dabei die Kompetenz eingeräumt, die kantonalen Massnahmen zu erlassen. Er kann die Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen für obligatorisch erklären oder den Anbau gefährlicher Wirtspflanzen untersagen. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen hat er die Möglichkeit, Beiträge zur Abfindung von Verlusten auszurichten, die infolge administrativ angeordneter Abwehrmassnahmen eingetreten sind (Abs. 3). Im Auftrag des kantonalen Pflanzenschutzdienstes beteiligen sich die Gemeinden am Vollzug der Massnahmen auf ihrem Gebiet (Abs. 4).

### *§ 22 Elementarschäden*

Der Kanton kann bei ausserordentlichen, nicht versicherbaren Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen Schadenersatzbeiträge leisten. Wie bereits im geltenden Recht (Landwirtschaftsgesetz § 32 Abs. 2) ist der Grosse Rat für eine entsprechende Beschlussfassung zuständig.

Parallel dazu besteht als Stiftung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft der «Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» mit Sitz in Bern, der jedoch nur über beschränkte Mittel verfügt. Da dieser Fonds der Bundesverwaltung ähnliche Leistungen bei nicht versicherbaren Elementarschäden erbringt, ist eine Abstimmung mit allfälligen Zahlungen gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz zwingend erforderlich.

## 6.5 Natürliche Ressourcen

### § 23 Ökologischer Ausgleich / a) Gegenstand

Im Bereich des Natur- und Umweltschutzes genießt die Nachhaltigkeit eine unvermindert hohe Priorität. Der im Kanton Aargau gebietsweise erreichte hohe ökologische Standard mit einer attraktiven Kulturlandschaft sowie einer vielseitigen Flora und Fauna muss in seiner Gesamtheit zumindest erhalten bleiben. Gewissermassen als Kompensation zum fortschreitenden Kulturlandverlust durch Siedlung, Verkehr und Freizeitanlagen, im Interesse der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie für die Naherholung der Bevölkerung ist der ökologische Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet gemäss den Forderungen des Grossen Rates im Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» indessen weiterhin gezielt zu fördern.

Eine grundlegende Neuausrichtung in der Rechtssetzung im Bereich der natürlichen Ressourcen drängt sich nach heutigem Ermessen nicht auf. Das im geltenden Recht in den §§ 28a bis 28c des Landwirtschaftsgesetzes sowie in der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131) festgeschriebene Instrumentarium behält in den meisten Bereichen seine Gültigkeit. Grundsätzlich neue Normen im revidierten Landwirtschaftsgesetz sind daher nicht erforderlich. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen können deshalb weitgehend unverändert übernommen werden (Abs. 1 und 2).

Um eine gewisse Kontinuität in der Bewirtschaftung ökologischer Ausgleichsflächen zu erreichen, kann der Kanton mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines Landwirtschaftsbetriebs, die einen ökologischen Leistungsnachweis erbringen, auf freiwilliger Basis mehrjährige Verträge abschliessen. Als Gegenleistung für die im öffentlichen Interesse freiwillig erbrachten besonderen ökologischen Leistungen gewährt der Kanton finanzielle Abgeltungen (Abs. 3). Zu bemerken ist, dass keine Rechtsansprüche für den Abschluss eines Vertrags geltend gemacht werden können. Unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrags bestehen ebenso keine gesetzlichen Rechtsansprüche auf eine Beitragsgewährung. Das Verwaltungshandeln erfolgt ausschliesslich in Form von Verträgen oder Vereinbarungen und nicht gestützt auf verwaltungsrechtliche Verfügungen.

### § 24 b) Trägerschaft

Kantonale Beiträge für besondere ökologische Leistungen ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss dem vom Grossen Rat am 17. Dezember 1996 genehmigten kantonalen Richtplan können aus finanziellen Gründen nur dann gewährt werden, wenn die betroffene Gemeinde oder eine andere Trägerschaft für die anfallenden Restkosten aufkommt. Ist dies nicht der Fall, können keine Bewirtschaftungsvereinbarungen im Sinne von § 23 Abs. 3 abgeschlossen werden. In den ökologischen Vorranggebieten innerhalb der obgenannten Beitrags- und Aufwertungsgebiete hingegen fördert der Kanton aktiv die Aufwertungsmassnahmen und sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen (siehe dazu Richtplanung Kanton Aargau vom 17. Dezember 1996).

### § 25 c) Programmleitung

Die Umsetzung von Massnahmen im Bereich des ökologischen Ausgleichs ist eine interdepartementale Aufgabe, die heute einerseits vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und andererseits vom Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) wahrgenommen wird. Die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich werden mit gesamtbetrieblichen Verträgen, mit Vernetzungsverträgen oder mit Vereinbarungen für Einzelobjek-

te umgesetzt. Rein materiell sind unter dem Titel "Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft" des DFR beziehungsweise des BVU denn auch keine Unterschiede festzustellen. Die Differenz besteht darin, dass Verträge gemäss dem Programm "Natur 2010" des BVU in aller Regel innerhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan und jene der Landwirtschaft ausserhalb dieser Gebiete zur Anwendung gelangen. Für die Realisierung der beiden an sich gleichen Projekte ist seit mehr als zehn Jahren eine gemeinsame Projektleitung zuständig. Deren Organisation und Aufgaben regelt der Regierungsrat in der Öko-Verordnung.

#### § 26 Gewässer, Boden, Luft

**Gewässerschutz.** In landwirtschaftlich genutzten Gebieten können gewisse Stoffe wie Nitrat, Phosphor und Pflanzenschutzmittel durch Auswaschung oder Abschwemmung ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Überschreitet die Konzentration dieser Stoffe die gesetzlichen Anforderungen, muss der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Sanierung notwendigen Massnahmen ergreifen. Die Gemeinden können auf freiwilliger Basis aber auch Massnahmenpläne vorsehen, wenn sich die entsprechenden Grenzwerte zwar in einem kritischen Bereich befinden, aber noch nicht überschritten sind. Die räumliche Ausdehnung der kommunalen Massnahmenpläne zur Reduktion von Schadstoffen beschränkt sich dabei ausschliesslich auf die gefährdeten Gebiete beziehungsweise auf die Einzugsgebiete problematischer Trinkwasserfassungen (Abs. 1). Der Bund unterstützt Kantone und Gemeinden bei solchen Sanierungsprojekten gestützt auf Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) mit bis zu 80% der anrechenbaren Kosten.

Bund und Kanton Aargau sichern die Abgeltungen für die Kosten und Mindererträge, die den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch Massnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge entstehen, jeweils für maximal sechs Jahre zu. Nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit und Notwendigkeit hin überprüft und die Höhe der Abgeltungen den allenfalls geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Der Kanton kann sich an den Kosten solcher Massnahmen mit maximal 50% beteiligen (Abs. 2).

**Bodenschonende Bewirtschaftung.** Bereits im geltenden Landwirtschaftsgesetz wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, in den Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen zu unterstützen. Dazu zählen namentlich Direkt- und Streifenfrässaaten. Gemäss Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, Öko-V) vom 26. Mai 1999 liegt der Ansatz für solche bodenschonenden Bewirtschaftungspraktiken zwischen Fr. 200.-- und Fr. 600.-- je ha und Jahr. Im Jahr 2008 wurden hierfür insgesamt Fr. 110'000.-- aufgewendet. Dieses Instrumentarium hat sich in den letzten Jahren durchaus bewährt und soll deshalb auch in der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung beibehalten werden (Abs. 3).

**Ammoniak.** Im kantonalen Massnahmenplan Luft hat der Regierungsrat das Ziel festgeschrieben, die Luftbelastung durch Ammoniak gegenüber dem Stand von 2000 um 45% zu reduzieren. Ammoniak (NH<sub>3</sub>) trägt auf der einen Seite zur Übersäuerung und Überdüngung der Böden mit Stickstoff bei und andererseits bildet es in der Luft zusammen mit anderen Stoffen auch Feinstaub. Da die Luftbelastung mit Ammoniak zu rund 90% aus der Landwirtschaft stammt, setzt der Massnahmenplan auch in diesem Bereich an. Mit finanziellen Anreizen sollen die Landwirtinnen und Landwirte vermehrt dazu gebracht werden, ihre Gülle im Schleppschlauchverfahren auszubringen. Gestützt auf die Art. 77a und b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes richtet der Bund unter dem Titel "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" Beiträge an Projekte aus, die eine Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen bewirken. Die Finanzierung der anrechenbaren Kosten für die Realisierung der entsprechenden Projekte und der

Massnahmen ist dabei auf maximal 80% beschränkt. Mit Abs. 4 wird deshalb im revidierten kantonalen Landwirtschaftsgesetz neu die Grundlage geschaffen, dass der Kanton entsprechende Projekte erarbeiten und durch die Übernahme der Restkosten die Bundesbeiträge letztlich auslösen kann.

### § 27 Beiträge

Mit angemessenen, leistungsbezogenen Abgeltungen wird die Aargauer Landwirtschaft in ihrem Bemühen unterstützt, eine tiergerechte, naturnahe, boden- und umweltschonende Produktion zu betreiben. Gleichzeitig lindert sie Anpassungszwänge an eine rationelle, ausschliesslich auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Produktionsweise und trägt damit in sinnvoller Weise auch zur Einkommensbildung von betriebswirtschaftlich unter Druck geratenen Betrieben bei. Die angestrebten ökologischen Ziele werden dabei im Sinne der Liberalisierungsbestrebungen im Kanton Aargau nicht durch weitere Vorschriften und Verbote, sondern vielmehr durch finanzielle Anreize zu erreichen versucht (Abs. 1). Dadurch bleibt der Staatseinfluss subsidiär.

Der Ökologie in der Landwirtschaft wird auch auf Stufe Bund eine hohe Beachtung geschenkt. In Beachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts – "lex superior derogat legi inferiori" oder auf deutsch "das höherrangige Gesetz steht über dem untergeordneten Gesetz" – stehen die kantonalen Beiträge für besondere ökologische Leistungen in einer komplementären und in keiner Weise in einer substitutionären Beziehung zu den entsprechenden Erlassen auf Stufe Bund. Die kantonalen Beiträge ergänzen somit die entsprechenden Bundesbeiträge oder werden für Leistungen gewährt, die vom Bund nicht honoriert werden (Abs. 2).

Auch auf kantonaler Ebene ergeben sich Berührungspunkte, und zwar namentlich zwischen der Naturschutz- und der Landwirtschaftspolitik. Genauso wie objektbezogene Bundesbeiträge sind auch die Beiträge gemäss § 40 des Baugesetzes beziehungsweise § 14 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) sowie die Abgeltungen für besondere ökologische Leistungen gemäss geltendem Landwirtschaftsrecht aufeinander abzustimmen. Doppelzahlungen für ein und dieselbe ökologische Leistung müssen vermieden werden (Abs. 3).

Werden die vertraglich vereinbarten Anforderungen und Bedingungen an die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht oder nur teilweise erfüllt, können die Beiträge gemäss den geltenden Sanktionsrichtlinien gekürzt oder ganz verweigert werden (Abs. 4).

### § 28 Invasive Organismen

Die wirtschaftliche Globalisierung verbunden mit zunehmenden internationalen Handelsströmen sowie die Klimaerwärmung führen zu einem verstärkten Eindringen und zu einer Vermehrung unerwünschter sowohl gebietsfremder als auch einheimischer Organismen mit den unterschiedlichsten Folgen. Als Beispiele zu erwähnen sind etwa das für den Menschen hoch allergene Aufrechte Traubenkraut (Ambrosia), das für Nutztiere giftige Jakobskreuzkraut (Senecio) sowie die sich immer stärker ausbreitenden Arten wie Japankröterich, Goldruten und anderes mehr.

Im Gegensatz zu § 21 LwG AG sind entsprechende Bekämpfungsmassnahmen weder eine Sache der Landwirtschaft allein noch einzig im Landwirtschaftsgebiet erforderlich. Sie sind vielmehr auf dem gesamten Kantonsgebiet notwendig und dienen letztlich der ganzen Bevölkerung. Gemäss Art. 52 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911 ) vom 10. September 2008 ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Be-

kämpfung schädlicher Organismen und – soweit nötig und sinnvoll – zur zukünftigen Verhinderung ihres Auftretens an. Es geht in diesem Fall aber nicht nur um die Bekämpfung gebietsfremder Organismen, sondern auch um sich rasch ausbreitende inländische Schadorganismen wie Blacken und Disteln. Je nach Situation können neben dem Kanton auch die Gemeinden auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechende Massnahmen treffen (Abs. 1). In jedem Fall aber beteiligen sich die Gemeinden am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet (Abs. 2). Dem Regierungsrat wird auf Gesetzesstufe im Weiteren die Kompetenz eingeräumt, neben der Bestimmung der kantonalen Massnahmen durch Verordnung auch die Zuständigkeiten im Vollzug zu regeln und die Finanzierung festzulegen (Abs. 3).

## **6.6 Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht**

### *§ 29 Übersetzter Erwerbspreis*

Gestützt auf die letzte Revision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 5. Oktober 2007 (SR 211.412.11), in Kraft seit 1. September 2008, können die Kantone gemäss Art. 66 Abs. 2 in ihrer Gesetzgebung den im Mittel der letzten fünf Jahre registrierten Erwerbspreis für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke um bis zu 15 % erhöhen. Der Kanton macht von dieser Möglichkeit speziell bei landwirtschaftlichen Gewerben Gebrauch. Dies begründet sich einerseits auf der Tatsache, dass pro Jahr nur etwa 3 bis 6 landwirtschaftliche Gewerbe ausserhalb der Familie zu Verkehrswerten gehandelt werden. Andererseits können bei einer Auflösung des Gewerbes über den Verkauf als Einzelgrundstücke vielfach wesentlich höhere Verkaufserlöse erzielt werden. Mit der Lockerung der Bestimmungen über das Realteilungsverbot können praktisch alle Gewerbe aufgelöst werden. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen eine Weitergabe als Gewerbe aus strukturellen und raumplanerischen Gründen Sinn macht. Angesichts der sehr geringen Anzahl Fälle sowie der fehlenden Vergleichbarkeit der Gewerbe ist diese Methode empirisch nicht gesichert und muss deshalb oft hinterfragt werden. Mit der Möglichkeit, den entsprechenden Prozentsatz bis auf 15 % zu erhöhen, kann diese Situation jedoch entschärft werden (Abs. 1).

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken soll von einer Erhöhung des Zuschlags nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem Erwerb beispielsweise eine Verbesserung der Arrondierung des Betriebsstandortes oder von bereits im Eigentum befindlichen Grundstücken erzielt werden kann, d.h. wenn strukturbereinigende Erfolge realisiert werden können. Jährlich werden rund 400 ha beziehungsweise etwa 500 landwirtschaftliche Grundstücke gehandelt. Im Gegensatz zu den Gewerben ist bei den Grundstücken mit der angewandten Methode die Vergleichbarkeit und damit die Angabe des höchstzulässigen Preises gegeben. Mit der Möglichkeit des Zuschlags bis 15 % soll jedoch der Arrondierungsgedanke von Grundstücken und/oder von Betriebsstandorten verstärkt werden (Abs. 2).

### *§ 30 Ausführungsbestimmungen*

§ 32 schafft die rechtlichen Grundlagen für notwendige Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Insbesondere sollen die Zuständigkeiten des BGBB sowie des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 211.213.221) und die Gebühren geregelt werden.

### § 31 Duldungspflicht

Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Danach haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Bewirtschaftung unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 1). Im Übrigen werden die Kantone durch Art. 71 Abs. 3 des genannten Gesetzes ermächtigt, nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und im Einzelfall zu bestimmen, ob die Bewirtschaftung und die Pflege zu dulden ist. Von dieser Kompetenz wird in Abs. 2 Gebrauch gemacht. Es wird festgelegt, dass die Duldungspflicht bei einer mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks zum Tragen kommt. Bevor das zuständige Departement – im gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) – die Nutzung Dritten überlässt, wird die entsprechende Gemeinde konsultiert (Abs. 3). Im Rahmen des Administrativverfahrens wird selbstredend auch den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern rechtliches Gehör gewährt.

## 6.7 Soziale Begleitmassnahmen

### § 32 Betriebshilfedarlehen

Bund und Kanton gewähren unverschuldet in Not geratenen Landwirtinnen und Landwirten Betriebshilfen in Form von zinsfreien Darlehen zur Überbrückung finanzieller Engpässe, zur Umschuldung bestehender Schulden zwecks Verminderung der Zinsbelastung sowie zur Umschulung und damit zur Erleichterung von Betriebsaufgaben. Wie im geltenden Recht (§ 30 Abs. 2) leistet der Kanton für Betriebshilfen einen gleich hohen Beitrag wie der Bund, d.h. er stellt die zur Auslösung der Bundesleistungen erforderlichen kantonalen Finanzmittel bereit.

### § 33 Härtefälle

Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels lassen sich Härtefälle nicht vermeiden. Das Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Bauernfamilien in Schwierigkeiten dürfte deshalb in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Werden fachspezifische Kenntnisse etwa in den Bereichen Betriebs-, Arbeits- und Hauswirtschaft verlangt, leisten die Fachstellen Landwirtschaft Liebegg Unterstützung. Diese Leistungen beschränken sich in aller Regel auf die angestammten Fachkompetenzen, die bei Bedarf entsprechend zu verstärken sind. Bei vorübergehenden unverschuldeten Liquiditätsengpässen können zudem gezielte Betriebshilfedarlehen geleistet werden (vgl. dazu die obigen Erläuterungen zu § 32 des revidierten Landwirtschaftsgesetzes).

Grundsätzlich werden jedoch Sozial- und Sozialhilfemassnahmen in erster Linie durch das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) sowie durch die dazu gehörende Verordnung abgedeckt. Wichtig ist, dass sich durch eine koordinierte Ausnutzung von bestehenden agrar- und sozialpolitischen Instrumenten Überbrückungslösungen finden und teure Sozialfälle vermeiden lassen.

## 6.8 Vollzug und Organisation

### § 34 Grundsatz

Gemäss § 91 der Kantonsverfassung und dem Organisationsgesetz vom 26. März 1985 (SAR 153.100) § 14 Abs. 2 plant und koordiniert der Regierungsrat die staatlichen Tätigkeiten. § 38 kommt daher eher ein deklaratorischer Charakter zu; er scheint für die Abgeschlossenheit und Verständlichkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs jedoch zweckmässig. Der Grossteil der Massnahmen im Bereich Landwirtschaft fällt in die Zuständigkeit des Departements Finanzen und Ressourcen. Für vereinzelte spezifische Massnahmen sind die departementalen Zuständigkeiten auf Verordnungsstufe zu regeln.

### § 35 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Agrarpolitik ist kein in sich abgeschlossener Bereich; sie ist vielmehr mit anderen Politikbereichen wie etwa Raumentwicklung sowie Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz eng verknüpft. Laut Planungsbericht «landwirtschaftAargau» ist diesen Wechselwirkungen dadurch Rechnung zu tragen, indem das staatliche Handeln in den verschiedenen Politikbereichen im Sinne einer verstärkten Kohärenz aufeinander abgestimmt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden sowie mit geeigneten externen Institutionen ist deshalb zu fördern (Abs. 1). Dadurch lassen sich Synergien in strategischer, organisatorischer und technischer Hinsicht optimal nutzen.

In Abs. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, Aufgaben nach dem neuen Landwirtschaftsgesetz – dabei handelt es sich in erster Linie um Vollzugsaufgaben – an geeignete Dritte zu übertragen, sofern es sich sachlich und finanziell als sinnvoll erweist. Obwohl dem Regierungsrat diese Kompetenz bereits durch § 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 9 Abs. 1 des Organisationsgesetzes erteilt wird, erscheint es im Sinne der Einheit der Materie sinnvoll, diese Norm auch im Landwirtschaftsgesetz festzuschreiben; dies umso mehr, als in der Landwirtschaft bereits Vollzugsaufgaben an Dritte übertragen wurden und weitere Auslagerungen zu prüfen sind.

Die ausgelagerten Tätigkeiten unterstehen indessen in jedem Fall der staatlichen Kontrolle (Abs. 3). Im Bereich des Direktzahlungsvollzugs werden die Kantone gemäss Art. 66 der Verordnung vom 7. Dezember 1988 über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) durch das Bundesrecht verpflichtet, die Kontrolltätigkeiten beigezogener Organisationen stichprobenweise zu überprüfen.

### § 36 Betriebsstrukturdaten

**Gemeinden.** Bis heute sind die landwirtschaftlichen Fachstellen – landläufig bekannt als Gemeindeackerbaustellen – gestützt auf § 35c des geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes stark mit dem Direktzahlungsvollzug verknüpft. Sie erheben wichtige Betriebsstrukturdaten, unterstützen die Landwirtinnen und Landwirte bei der Erfassung der Statistiken und üben gezielt Kontrolltätigkeiten aus. Neue elektronische Hilfsmittel gestatten nun aber zunehmend, die Betriebsstrukturdaten über das Internet zu erfassen. In zwei bis drei Jahren dürften die Daten der meisten direktzahlungsberechtigten Betriebe nur noch auf diese Weise – durch das Agriportal – erfasst werden. Auch in der Technik der Flächenerfassung und Flächenmessung durch das Geographische Informationssystem (GIS) sind Entwicklungen im Gange, welche die herkömmlichen Methoden im Feld mittelfristig ablösen können. Hinzu kommt, dass die Kontrolltätigkeiten der Ackerbaustellen an akkreditierte Kontrollstellen (z.B. Agricon GmbH) delegiert, mit anderen Kontrollen (z.B. ÖLN) koordiniert oder durch den Kanton mit Hilfe von Stichproben selbst durchgeführt werden.

Diesen Entwicklungen gegenüber stehen zunehmend Bedürfnisse für statistische Erhebungen, die ausserhalb des engeren Landwirtschafts- bzw. Direktzahlungsvollzugs stehen. Sie entstammen namentlich den Bereichen der Tierhygiene und der Tierseuchenbekämpfung, möglichst alle Tierhaltungen unter verschiedenen Aspekten (z.B. Vogelgrippe) und mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad zu erheben und statistisch zu erfassen. Gestützt auf Art. 3 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) werden die Gemeinden daher immer stärker in die Erhebung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturdaten von Klein- und Kleinstbetrieben eingebunden. Zu diesem Zwecke braucht es vor Ort eine Stelle als Ansprechpartnerin der kantonalen Vollzugstellen, die für eine möglichst lückenlose Erhebung verantwortlich ist (Abs. 1). Mit dieser Verlagerung der Aktivitäten von der heutigen Ackerbaustelle zur zukünftigen Erhebungsstelle dürfte sich der Aufwand für die Gemeinden tendenziell verringern. Demgegenüber würden sich die Vollzugskosten des Kantons im Bereich Direktzahlungen und Beiträge leicht erhöhen. Denn es ist damit zu rechnen, dass der Kanton durch die Umstellung auf die Datenerfassung via Internet (E-Government) gewisse Supportleistungen, die sich nicht vollumfänglich durch die Gebühren der Landwirtinnen und Landwirte decken lassen, erbringen muss.

**Landwirtinnen und Landwirte.** Zwecks Aktualisierung ihrer Statistiken, aber auch im Hinblick auf einen effizienten Massnahmenvollzug, namentlich im Bereich der Direktzahlungen und der Tierseuchenbekämpfung, sind Bund und Kanton darauf angewiesen, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren die erforderlichen Daten rechtzeitig liefern (Abs. 2). Gestützt auf Art. 185 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft kann der Bundesrat für die Harmonisierung der Erhebung und der Registrierung der Daten sowie im Sinne einer einheitlichen Landwirtschaftsstatistik Anordnungen treffen. Abs. 3 desselben Artikels ermächtigt ihn zudem, die Kantone mit der Datenerfassung zu beauftragen.

Massgebend für die Erhebung von Betriebsstrukturdaten ist indessen in erster Linie die bereits erwähnte Landwirtschaftliche Datenverordnung, die sich einerseits auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft und andererseits auf Art. 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) abstützt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a dieser Verordnung erheben die Kantone die vom Bundesamt für Landwirtschaft bezeichneten Daten zur Betriebsfläche, zum Tierbestand und zu den Arbeitskräften von Betrieben, welche die Norm des Bundesamtes für Statistik betreffend die Minimalgrösse erfüllen. Dadurch nicht erfasste Tierbestände erhebt die Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des Kantonalen Veterinärdienstes und gestützt auf die veterinärmedizinischen Vorschriften (Tierseuchengesetzgebung).

### *§ 37 Gemeinden*

Nach diesem Gesetz haben die Gemeinden wichtige Aufgaben in den Bereichen Strukturverbesserungen (§§ 9-14), ökologischer Ausgleich (§§ 23-25), Nitratprojekte (§ 26), Pflanzenschutz (§ 21), Bekämpfung invasiver Organismen (§ 29) sowie im Rahmen der Erfassung beziehungsweise Erhebung wichtiger Betriebsstrukturdaten (37 Abs. 1) zu erfüllen.

### *§ 38 Verrechnung obligatorischer Beiträge*

Mit dieser Norm wird bezweckt, die von Landwirtinnen und Landwirten für öffentlich-rechtliche Aufgaben obligatorisch zu entrichtende Beiträge administrativ zu vereinfachen und kostengünstig mit den Direktzahlungen zu verrechnen. Im Einzelnen geht es dabei um die festgelegten Beiträge in den Tierseuchenfonds sowie um die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Beiträge für die Berufsbildung.

Der Verrechnung von Geldforderungen steht auch im öffentlichen Recht grundsätzlich nichts im Wege; sie ist jedoch an die folgenden drei Voraussetzungen gebunden (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2006, Rz. 801):

1. Forderung und Gegenforderung müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen.
2. Die Forderungen müssen gleichartig sein (z.B. Geldforderungen).
3. Die Forderung des Verrechnenden muss fällig und diejenige der anderen Partei erfüllbar sein.

Während die zweite und die dritte Voraussetzung in jedem Fall als erfüllt angesehen werden können, bedarf die erste Bedingung zusätzlicher Erläuterungen. Direktzahlungen und Beiträge sind zum überwiegenden Teil Geldleistungen des Bundes; streng genommen ist somit der Bund Rechtsträger. Bei den Beiträgen in den Tierseuchenfonds handelt es sich indessen – im Gegensatz zu den Beiträgen für die Berufsbildung – um vom Kanton erhobene Beiträge; der eigentliche Rechtsträger ist in diesem Fall der Kanton. Da der Direktzahlungsvollzug aber eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton darstellt – die Verfügungskompetenz im Bereich der Direktzahlungen liegt beim Kanton – kann der Rechtsträger durchaus als identisch angesehen werden. Da der Bund kaum gegen das Vorgehen des Kantons in dieser Angelegenheit opponieren dürfte, könnte darüber hinaus auch die öffentliche Hand als ein Rechtsträger per se definiert werden. Aus diesen Gründen erscheint dem Departement Finanzen und Ressourcen die Norm in § 42 durchaus zulässig.

### § 39 ALK

Die ursprünglich als Bauernhilfskasse bezeichnete Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) wurde am 26. Mai 1933 vom Regierungsrat als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Der Beschluss des Regierungsrats stützte sich auf den Auftrag des Grossen Rats vom 7. Februar 1933. Am 1. März 1957 wurde der erwähnte Regierungsratsbeschluss in eine Verordnung überführt, die seither als Rechtsgrundlage und Stiftungsstatut für die ALK gilt.

Nach Auffassung des Regierungsrats soll die über Jahrzehnte hin bewährte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung für die ALK weiterhin bestehen bleiben. Diese hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr bewährt. Im Hinblick auf Gesetzmässigkeitsprinzip und Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, diese Rechtsform auf Gesetzesebene festzuschreiben. Im Anschluss an die Revision des Landwirtschaftsgesetzes soll die erwähnte Verordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die der ALK vom Regierungsrat übertragenen Aufgaben sind in der Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001 festgehalten. Sie umfassen den Vollzug folgender Aufgaben:

- Investitionskredite, Betriebshilfe, Umschulungsbeihilfen und Beiträge an landwirtschaftliche Gebäude gemäss eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz;
- forstliche Investitionskredite gemäss eidgenössischem Waldgesetz;
- Beiträge an Hochbauten und Anlagen sowie Darlehen aus dem Kantonalen Agrarfonds gemäss § 7, 12 und 15 dieses Gesetzes.

Die Einzelheiten des Vollzugauftrags werden vom zuständigen Departement und der ALK vertraglich geregelt. Der Kanton soll wie bisher jene Verwaltungskosten übernehmen, die der ALK durch die übertragenen Aufgaben entstehen (Abs. 2). Für die Investitionskredite ist diese Praxis gemäss Art. 112 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vorgeschrieben.

Auch in Zukunft werden staatliche Investitions- und Betriebshilfen ein wirksames und WTO-kompatibles Instrument zur Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe im Anpassungsprozess bleiben. Wichtig ist dabei, dass eine gewisse Kontinuität der agrar- und kreditpolitischen Spielregeln erhalten bleibt. Nur auf diese Weise können langfristig getätigte Investitionen innert nützlicher Frist auch amortisiert werden.

Der bei 1'325 Kreditnehmenden von der ALK ausgeliehene Darlehensbestand betrug Ende 2008 insgesamt 123 Mio. Franken. Zudem konnten 15 Betrieben in der Hügel- und Bergzone im Jahr 2008 Kantons- und Bundesbeiträge von rund 1 Mio. Franken für Hochbauten zugesichert werden.

#### § 40 Wiederherstellung

Es handelt sich bei dieser Norm um eine Standardbestimmung, die in öffentlich-rechtlichen Erlassen häufig Aufnahme findet (z.B. im Baugesetz und im Waldgesetz des Kantons Aargau).

### 6.9 Rechtsschutz

#### § 41 Rechtsschutz

**Mängel des heutigen Rechtsschutzsystems.** Der Rechtsschutz im geltenden kantonalen Landwirtschaftsrecht zeigt heute ein uneinheitliches Bild. In den meisten Teilbereichen können Verfügungen und Entscheide an die Landwirtschaftliche Rekurskommission (LAREKO) weitergezogen werden. Diese entscheidet als unabhängiges Spezialverwaltungsgericht endgültig. In anderen Teilbereichen ist der Rechtsschutz jedoch auf eine verwaltungsinterne Rechtskontrolle beschränkt, indem der Regierungsrat endgültig entscheidet. Die Rechtssuchenden haben folglich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in allen landwirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

An diesem unübersichtlichen und rechtlich unbefriedigenden Zustand mit über einem Dutzend verschiedener Rechtsschutzbestimmungen hat auch die Revision des Landwirtschaftsgesetzes von 1996 nichts geändert. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kantone ab 2009 verpflichtet sind, für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zugunsten der Rechtssuchenden den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sicherzustellen. Dies entspricht den Anforderungen von Art. 29a der Bundesverfassung. Die in dieser Norm im Rahmen der Justizreform verankerte Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Ausnahmen von diesem Erfordernis sind nur in engem Rahmen zulässig. Ebenfalls zu berücksichtigen ist Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche in der Schweiz unmittelbar anwendbar ist. Diese Bestimmung verlangt, dass bei Beeinträchtigung zivilrechtlicher Ansprüche (gemäss Praxis der Strassburger EMRK-Organe wird auch das Güterregulierungsverfahren davon erfasst) eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde gewährleistet wird. Der Kanton Aargau hat die Vorgaben dieses übergeordneten Rechts zu befolgen. Zu berücksichtigen ist namentlich die von der juristischen Lehre geäußerte Kritik an der endgültigen und konventionswidrigen Zuständigkeit des Regierungsrates betreffend Einleitungsbeschlüsse von Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat im Rahmen von Güterregulierungen gemäss § 42 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 52 N. 167 f., § 54 N. 8 ff.).

Im Regelfall beurteilt die LAREKO Streitigkeiten nach geltendem Recht endgültig. Sie ist gemäss § 41 LwG zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschlüsse von Güterregulierungsorganen, Verfügungen im Rahmen des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD), Beschlüsse der Viehversicherungskasse, Rechtsakte gestützt auf bäuerlichem Bodenrecht, Direktzahlungen und Beiträge, Zuteilung von Anbauflächen, Investitionskredite, Betriebshilfe- und Agrarfondsdarlehen sowie Entscheide im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung. Als unabhängiges Spezialverwaltungsgericht erfüllt die LAREKO die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie und der EMRK. Die Anforderungen im Sinne eines genügenden Rechtsschutzes werden daher in den meisten Bereichen des Landwirtschaftsrechtes bereits heute eingehalten. Folglich ergibt sich in diesen Bereichen kein Änderungsbedarf; wegen der Aufhebung des MIBD sowie des Gesetzes über die Viehversicherung entfällt die Beschwerdebeurteilung durch die LAREKO jedoch in diesen beiden Sektoren.

Parallel zur endgültigen Zuständigkeit der LAREKO beinhaltet das Landwirtschaftsgesetz in Einzelfällen noch eine endgültige Zuständigkeit des Regierungsrats, der als nichtgerichtliche und verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz gewisse Streitigkeiten endgültig zu beurteilen hat. Gemäss § 16 Abs. 3 LwG entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen gegen das Generelle Projekt betreffend Strukturverbesserungen. Da sich Einsprachen im rechtlichen Sinn an die verfügende Instanz und nicht an die Beschwerdeinstanz richten, vermag nach heutiger Auffassung bereits die Bezeichnung des Rechtsmittels nicht mehr zu befriedigen. Dem Gesetz kann ferner nicht entnommen werden, ob die Einspracheentscheide des Regierungsrats mittels Beschwerde bei der LAREKO angefochten werden können. Es ist allenfalls denkbar, dass der Regierungsrat hier als Güterregulierungsorgan verstanden werden kann und deshalb sein Entscheid gemäss § 41 lit. a LwG bei der LAREKO angefochten werden könnte. Diese Zuständigkeit kann aber nicht mit Sicherheit bejaht werden. Die Rechtslage im Hinblick auf diese Norm vermag nicht zu überzeugen.

Nach § 42 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 LwG wird der Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats, eine Güterregulierung gegen den Widerstand der Mehrheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer durchzusetzen, der Beschwerde an den Regierungsrat unterstellt und damit auch nach revidiertem Recht der Zuständigkeit der LAREKO entzogen. Diese Norm wird von der Lehre als konventionswidrig, d.h. als Verletzung von Art. 6 EMRK aufgefasst, da durch diesen Umlegungsbeschluss die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsbefugnis über ihr Grundstück und folglich in ihren zivilrechtlichen Ansprüchen gemäss Art. 6 EMRK während längerer Zeitdauer beschränkt werden, weshalb ihnen im Sinne der Konvention der Zugang zu einem Gericht zu gewähren ist. Die Lehre postuliert denn auch folgerichtig die Revision von § 42 LwG (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 54 N. 8 ff.). Die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung wird durch die Rechtsweggarantie in der Bundesverfassung, die ebenfalls den Anspruch auf Zugang zu einem Gericht vorsieht, noch verstärkt. In diesem Sinne ist eine Revision dieser Bestimmung, indem die Zuständigkeit der LAREKO auch in diesem Bereich begründet wird, dringend angezeigt.

**Neuregelung.** Mit dem Verweis auf das Landumlegungsverfahren der Baugesetzgebung wird auch dessen Rechtsmittelweg im Landwirtschaftsrecht übernommen. Auf diese Weise können die oben skizzierten konventions- und bundesrechtswidrigen Zuständigkeiten des Regierungsrats beziehungsweise die Unzulänglichkeiten des Rechtsschutzes bei Strukturverbesserungen ohne weitere Anpassung beseitigt werden. Damit wird den Anforderungen des übergeordneten Rechts Genüge getan sowie der Kritik und den Postulaten der Lehre Rechnung getragen. Die Übernahme des baurechtlichen Verfahrens ermöglicht die ersatzlose Streichung der rechtlich heiklen Bestimmungen im geltenden Land-

wirtschaftsgesetz (§§ 42, 14 Abs. 2 und 16 Abs. 3). Gleichzeitig wird im Bereich der Strukturverbesserungen ein Spezialrechtsschutz gewährleistet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu einer Vereinheitlichung des Rechtsmittelsystems, indem er die grundsätzliche Zuständigkeit der LAREKO (GOG-Revision: des Rekursgerichts) als Spezialverwaltungsgericht umfassend normiert (Abs. 1). Eine Zuständigkeit des Regierungsrates als Einsprache- beziehungsweise Beschwerdeinstanz ist nicht mehr vorgesehen. Neu können Verfügungen des zuständigen Departements mittels Beschwerde an ein Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet auf kantonaler Ebene endgültig. Das bisherige einstufige Beschwerdeverfahren auf kantonaler Ebene wird damit beibehalten.

Die Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Absatz 1 finden sich in den Absätzen 2 und 3. Zum einen richtet sich der Rechtsschutz bei Landumlegungen nach den entsprechenden Bestimmungen der Baugesetzgebung (Abs. 2). Damit wird die Zuständigkeit der Schätzungskommission nach Baugesetz statuiert. Diese besitzt das entsprechende Know how, um Landumlegungsverfahren – auch in Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen – beurteilen zu können. Zum andern ist der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung in bestimmten Bereichen, in denen bestimmte fachliche und technische Voraussetzungen erforderlich sind, speziell bei Marktüberwachungs- und Kontrollfunktionen, durch Verordnung dem Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) übertragen. In diesem Bereich richtet sich der Rechtsschutz nach der Lebensmittelgesetzgebung. So kann gegen Verfügungen des Amtes für Verbraucherschutz der in § 11 der Lebensmittelverordnung vorgesehene Rechtsmittelweg beschriftet werden.

**Auswirkungen.** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den vorgesehenen Anpassungen des Rechtsmittelsystems ein umfassender und zugunsten der Rechtssuchenden übersichtlich gestalteter Rechtsschutz entsteht. Dieser erlaubt eine gerichtliche Überprüfung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten und trägt damit den heutigen Anforderungen des übergeordneten Rechts mit begrüssenswerter Vereinfachung und Deregulierung Rechnung. Das heutige Rechtsmittelsystem, das die Aufzählung des Zuständigkeitsbereichs der LAREKO in einem Katalog vorsieht und die darin nicht erwähnten Rechtsmittelbefugnisse in den Spezialerlassen regelt, wird abgelöst. Neu wird der Rechtsschutz in einer einzigen Bestimmung im Gesetz festgehalten. Dies hat einen erheblichen Deregulierungs- und Vereinfachungseffekt zur Folge, zumal dadurch die mehr als ein Dutzend im geltenden Recht über die ganze Landwirtschaftsgesetzgebung "verstreuten" Rechtsmittelbestimmungen aufgehoben werden können.

#### *§ 42 Landwirtschaftliche Rekurskommission*

Die parallel laufende Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sieht die Zusammenfassung der bestehenden Spezialverwaltungsgerichte in einem Rekursgericht mit Kammernsystem vor. Die im geltenden Landwirtschaftsgesetz festgeschriebene Rechtsgrundlage für die LAREKO (§ 40 LwG) würde demnach obsolet. Entsprechend sah der Entwurf des GOG die Aufhebung von § 40 LwG vor. Der Grosse Rat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 11. November 2008 jedoch zurückgewiesen, weshalb die Revision zurzeit noch in der Schwebe ist. Dennoch darf davon ausgegangen werden, dass die Revision des GOG - zumindest in diesem Punkt - wie geplant umgesetzt werden kann. Ungewissheit besteht aber über den Zeitpunkt. Gemäss Auskunft des Departementvorstehers Volkswirtschaft und Inneres wird sich die Revision zwecks eingehender Prüfung verschiedener noch offener Fragestellungen verzögern. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Revision des Landwirtschaftsgesetzes früher in Kraft treten werde. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine rechtliche Grundlage für die LAREKO weiterhin – wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne – ins neue Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Im

Rahmen der GOG-Revision ist die Fremdaufhebung der rechtlichen Grundlage für die LAREKO folglich weiterhin vorzusehen.

§ 40 des geltenden Landwirtschaftsgesetzes wird unverändert übernommen. Zusätzlich werden Abs. 2 und 3 von § 41 als Absätze 3 und 4 in § 43 nLwG integriert. Der bisherige Zuständigkeitskatalog von § 41 Abs. 1 litt. a-h fällt hingegen weg, da die Zuständigkeit der LAREKO bei der Anfechtung von Verfügungen in Anwendung des Landwirtschaftsrechts, vorbehaltlich der in § 42 Abs. 2 und 3 geregelten speziellen Tatbestände, umfassend ist. Das bisherige Enumerationsprinzip weicht folglich einer generalklauselmässigen Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der LAREKO, eingeschränkt durch ausdrückliche Erwähnung der Ausnahmen.

## **6.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *§ 43 Publikation und Inkrafttreten*

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entscheidet der Regierungsrat nach Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme des Gesetzes durch das Volk. Es ist wie üblich in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

### *§ 44 Übergangsrecht*

Im Sinne einer administrativ möglichst einfachen Handhabung gelten für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, die Vorschriften des bisherigen Rechts. Ohne diese Übergangsbestimmung kämen für solche Verfahren oder Projekte zwei unterschiedliche Gesetzesvorschriften zur Anwendung.

## **7. Wegfall bisheriger Bestimmungen**

### *§ 28 a LwG Abgeltung ökologischer Leistungen (besonders artgerechte Tierhaltung)*

Wie für besondere ökologische Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 LwG AG können gemäss § 28a Abs. 1 lit. d des noch geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auch für besonders artgerechte und den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechende Tierhaltungsformen finanzielle Abgeltungen gewährt werden. Die Konkretisierung dieser Bestimmung findet sich in § 4 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung) vom 26. Mai 1999. Dabei können einzelbetriebliche Vereinbarungen über integrale Freilandhaltungen bestimmter Nutztierkategorien abgeschlossen werden; als Abgeltung vorgesehen ist hierfür ein Zuschlag von Fr. 20.-- bis Fr. 40.-- pro Grossvieheinheit. Voraussetzung ist, dass die im gesellschaftlichen Interesse liegenden Zielsetzungen der Ökologie, des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Nachdem die Tierhaltungsprogramme auf Stufe Bund (BTS; RAUS) in den letzten Jahren erweitert und diversifiziert worden sind, kann diese kantonale Massnahme jedoch fallen gelassen werden; dies umso mehr, als davon seit Inkrafttreten der Öko-Verordnung ohnehin kein Gebrauch gemacht worden ist.

### § 34 LwG Viehversicherung

Die Mitwirkung des Kantons im Bereich Viehversicherungen stand seit Einführung der "Agrarpolitik 2002" nicht mehr zur Diskussion. Der landwirtschaftliche Strukturwandel in den Neunzigerjahren, der starke Preiszerfall auf den Schlacht- und Nutztviehmärkten sowie die Inkraftsetzung der Fleischhygiene-Verordnung im Jahre 1995 hatten eine stark abnehmende Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Viehversicherungskassen zur Folge. Hinzu kam, dass der Kanton seit 1979 keine Beiträge mehr an die Viehversicherungskassen leistet. Aus diesen Gründen wurde im Jahre 2000 der vollständige Rückzug des Kantons aus dem Viehversicherungswesen sowohl von der Branche selbst als auch von zuständigen Abteilung Landwirtschaft des damaligen Finanzdepartements als zweckmässig und sinnvoll erachtet.

Der Regierungsrat hat in der Folge § 44 Abs. 1 lit. h des Landwirtschaftsgesetzes auf den 30. Juni 2001 in Kraft gesetzt. Dadurch konnte das Gesetz über die Viehversicherung vom 10. Juli 1951 (SAR 917.500) aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde auch die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1964 zum Gesetz über die Viehversicherung per 30. Juni 2001 ausser Kraft gesetzt. Da das Viehversicherungswesen in der Zwischenzeit vollständig liberalisiert worden ist, erübrigen sich entsprechende Normen im neuen Landwirtschaftsgesetz.

### § 36 LwG Landwirtschaftskommissionen

Die noch geltende Regelung hinsichtlich der kommunalen Landwirtschaftskommissionen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- § 36 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SAR 910.100)
- Verordnung über die Schaffung von Ackerbaustellen und von Landwirtschaftskommissionen in den Gemeinden vom 15. Juli 1960 (SAR 915.131)

Die heutigen Aufgaben der Landwirtschaftskommissionen werden in § 36 Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sowie in den §§ 4 und 5 der Verordnung über die Schaffung von Ackerbaustellen und von Landwirtschaftskommissionen in den Gemeinden umschrieben. Diese Bestimmungen sind einerseits überholt und nicht mehr zeitgemäss; andererseits ist das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskommissionen zu eng gesteckt. Ihr Aufgabenkatalog müsste deshalb in der zukünftigen Landwirtschaftsgesetzgebung aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

In der kantonalen Agrarpolitik besteht aber keine klar definierte Delegation von Aufgaben an eine kommunale Kommission. Müssen landwirtschaftliche Anliegen auf Gemeindeebene durch ein Gremium wahrgenommen werden, ist der Gemeinderat gemäss § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) jederzeit befugt, dazu eine geeignete Trägerschaft zu beauftragen oder einzusetzen. Nach Auffassung des Departements Finanzen und Ressourcen steht es somit jeder Gemeinde frei, die Anliegen der Landwirtschaft weiterhin in einer Kommission oder in einer sonstigen personellen Gruppierung nach ihrem Gutdünken zu behandeln. Eine entsprechende Norm im neuen Landwirtschaftsgesetz wird damit hinfällig.

### § 37 LwG Flurpolizei

Nach der Einführung neuer Bestimmungen in den Bereichen Strukturverbesserungen, Umwelt-, Gewässer- und Pflanzenschutz sowie in der Bekämpfung invasiver Pflanzen hat die Flurpolizei heute keine Bedeutung mehr. Die Sicherung des Unterhalts von Flurwegen

ist zudem allein Sache der Gemeinden. § 37 des geltenden kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird dadurch obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

### *§ 38 LwG Pachtdauer für Rebland*

Diese Norm kann ersatzlos gestrichen werden. Sie macht heute keinen Sinn mehr. Bei Rebanlagen geht man von einer Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren aus. Wird von einem Pächter eine Rebanlage ersetzt, sind u.a. die Vertragsdauer und die Rückgabemodalitäten zwischen den Vertragspartnern detailliert zu regeln. Eine Erstpachtdauer von 12 Jahren vermag in diesem Fall die Problematik von Dauerkulturen nicht zu beseitigen. Andererseits macht eine Erstpachtdauer von bereits bestehenden älteren Anlagen bei einer Neuverpachtung wenig Sinn. Eine Abkürzung der Pachtdauer erfordert immer eine kantonale Zustimmung. Im Hinblick auf eine verstärkte Eigenverantwortung ist deshalb eine weitergehende kantonale rechtliche Regelung nicht mehr zeitgemäss.

## **8. Nicht ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommene Bestimmungen**

**Familienzulagen in der Landwirtschaft.** Im Kanton Aargau liegt die Regelung der Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen in der alleinigen Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA). Die Kantonsbeiträge für die Gewährung der Familien- sowie der Kinder- und Ausbildungszulagen in der Landwirtschaft erscheinen seit nunmehr zwei Jahren im Budget des Departments Gesundheit und Soziales (DGS), nachdem sie bis zum Jahre 2006 noch dem Department Bildung, Kultur und Sport (BKS) zugeordnet waren.

**Normalarbeitsvertrag.** Auf den 1. Januar 2005 hat der Regierungsrat den vollständig überarbeiteten Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft in Kraft gesetzt. Die Totalrevision des Normalarbeitsvertrages hat dem veränderten politischen und wirtschaftlichen Umfeld Rechnung getragen. Die Kantone werden durch das Schweizerische Obligationenrecht (OR) verpflichtet, für die Arbeitsverhältnisse der gewerkschaftlich kaum organisierten landwirtschaftlichen Angestellten einen Normalarbeitsvertrag – mit Verordnungscharakter – zu erlassen. Darin werden namentlich die Arbeits-, Ruhe- und Ferienzeiten festgelegt sowie die Arbeitsbedingungen und die Lohnmodalitäten unter Berücksichtigung der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU neu geregelt.

Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs in die Schweiz fielen auf den 1. Juni 2004 der sogenannte Inlandvorrang sowie die Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen. An deren Stelle sind die „flankierenden Massnahmen“ des Bundes getreten. Werden die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen in missbräuchlicher Weise unterschritten, kann gestützt auf das eidgenössische Entsendungsgesetz und die dazugehörige Verordnung der im Kanton Aargau beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelten kantonalen Tripartiten Kommission für flankierende Massnahmen Meldung erstattet werden.

## 9. Auswirkungen

### 9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die auf Kantonebene für die Umsetzung der kantonalen Agrarpolitik benötigten finanziellen und personellen Ressourcen werden bestimmt durch

- die dem Kanton durch den Bund gesetzlich übertragenen agrarpolitischen Vollzugs-massnahmen (z.B. Direktzahlungen);
- kantonseigene Massnahmen (häufig in Verbund mit dem Bund, z.B. Strukturverbesserungen, ökologischer Ausgleich, Wissenstransfer);
- die dem Agrarvollzug zusätzlich übertragenen Vollzugsaufgaben aus anderen Politik-bereichen (z.B. Beurteilung Baugesuche, Vollzug Gewässerschutz in der Landwirt-schaft).

Aus Kohärenz- und Synergiegründen erfolgt die Umsetzung der drei genannten Bereiche in enger Verflechtung mit den zuständigen Bundesämtern beziehungsweise mit den jewei-ligen kantonalen Fachabteilungen.

Durch einschneidende Abbaumassnahmen (Schliessung von zwei Landwirtschaftsschu-len) konnte der jährliche kantonale Nettoaufwand für die Belange der Landwirtschaft auf rund 12 Mio. Franken und der Stellenplan auf total 54.1 Stellen abgebaut werden.

Im **Aufgaben- und Finanzplan 2009-2012** sind für den Aufgabenbereich «440 Landwirt-schaft» netto insgesamt 12 bis 13 Millionen Franken eingestellt. Bei der Umsetzung der Massnahmen als Folge der Gesetzesrevision ist dieser Grössenordnung Rechnung zu tragen. Laut Beschluss des Regierungsrats vom 2. Juli 2008 hat dies insbesondere ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu erfolgen.

Für die beabsichtigte Verstärkung der Strukturverbesserungsmassnahmen müssen län-gerfristig jedoch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nur auf diese Weise kann dieser bereits im Planungsbericht «landwirtschaftAARGAU» aufgezeigten Strategie in Zukunft Erfolg beschieden sein. Vorbehalten bleiben ausserdem allfällige Zusatzkosten im Falle einer obligatorischen Übertragung von weiteren Aufgaben durch den Bund an den Kanton.

### 9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der geschätzte Anteil der aargauischen Nahrungsmittelkette am kantonalen Volksein-kommen beträgt rund 6 %. Dieser monetär messbare Anteil sollte im gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse auch in den kommenden Jahren zumindest beibehal-ten werden. Auf der einen Seite sind die quantitative und die qualitative Lebensmittelsi-cherheit wichtige gesellschaftliche Bedürfnisse und andererseits stellen die Landwirtschaft mit den ihr vor- und nachgelagerten Branchen die Basis einer gesunden und hochentwic-kelten Volkswirtschaft dar.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dürfen sich deshalb nicht einzig auf die Landwirtschaft beschränken. In das Massnahmenpaket einzubeziehen ist vielmehr die gesamte Wertschöpfungskette, die neben der Landwirtschaft auch die ihr vor- und nachgelagerten Stufen umfasst. Entscheidend im Hinblick auf das vom Bundes-rat angestrebte Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) mit der EU ist somit nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft allein, sondern jene der gesamten Nahrungsmittelkette.

Der direkte Einfluss der Kantone auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelkette bleibt indessen bescheiden. Die notwendigen flankierenden Massnahmen sind vielmehr auf Bundesebene zu ergreifen. Die in Abschnitt 1.3 aufgezeigten Perspektiven zeigen, dass sich die einheimische Landwirtschaft – genauso wenig wie der in dieser Hinsicht gescheiterte Finanzsektor – weder vollständig liberalisieren noch globalisieren lässt. Eine subsidiäre staatliche Unterstützung wird deshalb auch in den kommenden Jahren unerlässlich sein.

### 9.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit den im Landwirtschaftsgesetz verankerten Massnahmen werden in enger Abstimmung mit den Regelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht

- der ökologische Ausgleich und die Biodiversität weiter gestärkt;
- die natürlichen Ressourcen geschont.

### 9.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit verschiedenen Massnahmen werden

- Aufgaben und Rolle der Landwirtschaft als wichtiger Gestalter einer attraktiven Kulturlandschaft gestärkt;
- Beiträge zu einem gesunden, sicheren und preiswerten Angebot an einheimischen Nahrungsmitteln geleistet;
- Angebote an Dienstleistungen im Freizeit-, Sport- und Sozialbereich im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ermöglicht.

Eine leistungsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft trägt damit entscheidend zur Entwicklung der Wohlfahrt im Kanton Aargau bei. In der volkswirtschaftlichen Terminologie umfasst der Begriff "Wohlfahrt" neben dem Einkommen auch immaterielle Faktoren, die das Wohlbefinden einer Gesellschaft prägen (z.B. Umweltqualität, Gesundheit).

### 9.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden bleiben nach wie vor in die Umsetzung der kantonalen Agrarpolitik eingebunden. Damit ist für sie auch ein finanzieller Aufwand verbunden, namentlich in den Bereichen Strukturverbesserungen, Gemeindeackerbaustellen, ökologischer Ausgleich, Nitrat- und Phosphatprojekte sowie teilweise auch für den Pflanzenschutz und die Bekämpfung invasiver Organismen. Was die zukünftige Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, gilt grundsätzlich, dass der Kanton diejenigen Aufgaben übernehmen und finanzieren sollte, welche er besser erfüllen kann. Dieser Grundsatz hat im umgekehrten Falle auch für die Gemeinden seine Gültigkeit. Im Rahmen der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung sind folgende Neuregelungen absehbar:

- Wie im Kommentar zu § 37 LwG AG ausführlich kommentiert, werden sich die Aktivitäten der heutigen Gemeindeackerbaustellen in den nächsten zwei bis drei Jahren merklich verlagern. Mit dem Einsatz neuer elektronischer Hilfsmittel und der vermehrten Auslagerung der Kontrolltätigkeiten an akkreditierte Stellen entfallen ihre bisherigen Aufgaben im Direktzahlungsvollzug weitgehend. Umgekehrt werden kommunale Stellen neu verantwortlich für eine möglichst lückenlose Erfassung beziehungsweise

Erhebung von landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdaten, namentlich Tierbeständen, von Klein- und Kleinstbetrieben sein.

- Die bisherige Vorschrift zur Führung von Landwirtschaftskommissionen entfällt. Die Gemeinden sind frei, wie sie die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Belange organisieren wollen.
- Die finanzielle Belastung der Gemeinden bleibt im bisherigen bescheidenen Rahmen.
- Beim Pflanzenschutz und bei den Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Organismen werden die den Gemeinden schon bisher übertragenen Aufgaben neu verpflichtend im Gesetz festgehalten.

## **9.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Agrarpolitik ist hauptsächlich Sache des Bundes. Ein beachtlicher Teil des Vollzugs ist aber den Kantonen übertragen. Deshalb sind die Beziehungen zum Bund, namentlich zum Bundesamt für Landwirtschaft, sehr eng.

Die Vernetzung mit anderen Politikbereichen erfordert auch Kontakte zu anderen Bundesstellen wie etwa zu den Bundesämtern für Veterinärwesen, Umwelt und Gesundheit. Auf Kantonsebene bereitet die Koordination des Vollzugs der von den Bundesämtern zu wenig aufeinander abgestimmten Massnahmen immer wieder Schwierigkeiten.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird in verschiedenen Bereichen vertieft. Zu erwähnen sind etwa die Kooperationen

- mit den umliegenden Kantonen, insbesondere Zürich und Zug, für die Belange der Berufsbildung und die Aufgaben der Fachstellen Landwirtschaft Liebegg;
- mit dem Kanton Zürich für die gemeinsame elektronische Datenverarbeitung bei der Administration der Direktzahlungen.

## **10. Weiteres Vorgehen**

Mit der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird gleichzeitig auch die untergesetzliche Erlassebene (Dekrete und Verordnungen) einer vertieften Prüfung unterzogen. Indem gewisse Erlasse entweder aufgehoben oder mit anderen zusammengefasst werden, sollte eine spürbare Entschlackung der Landwirtschaftsgesetzgebung erreicht werden. Die Entwurfsphase für diese dem Landwirtschaftsgesetz untergeordneten Rechtserlasse läuft damit parallel zur Phase der parlamentarischen Beratung der Hauptvorlage.

Als Folge von Neuerungen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2011 und/oder mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) mussten einzelne Erlasse hingegen schon früher geändert werden.

## **11. Beilagen**

- Entwurf Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 5. Juni 2009
- Entwurf Neufassung von § 51 der Kantonsverfassung vom 5. Juni 2009